

# WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 29. Woche -  
22. Juli 2023

## Spendenübergabe der Sonja & Bernhard Bauer Stiftung an örtliche Schulen und Kindertagesstätten

Am 12.07.2023 durfte Bürgermeister Christoph Lothschütz neben Frau Sonja Bauer und Herrn Bernhard Bauer zehn kommunale und kirchliche Einrichtungen im Rathaus der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur bereits 11. Spendenübergabe der Sonja & Bernhard Bauer Stiftung begrüßen.

Ziel und Zweck der Stiftung ist sowohl die Unterstützung sozialer Einrichtungen und Projekte innerhalb der Verbandsgemeinde als auch die Kinder- und Jugendhilfe. Dies wird besonders durch die Förderung des Musikunterrichts und der frühmusikalischen Erziehung gewährleistet.

Die diesjährige Spendensumme in Höhe von rd. 50.000,- Euro geht an die Kindertagesstätten Altenkirchen (kommunal), Dittweiler (kommunal), Kübelberg (katholisch), Gries (protestantisch), Ohmbach (kommunal), Schönenberg (protestantisch) und Sand (kommunal).

In diesen Einrichtungen wird die Spende für die musikalische Sprachförderung und für die Zusammenarbeit mit der Musikschule Fröhlich eingesetzt. Die Kindertagesstätte in Brücken (katholisch) investiert die Spende in das dort angewandte „Hamburger Raumkonzept“.

Die Grundschule Brücken verwendet das Geld, um die Zusammenarbeit mit der Musikschule Plus aus Kusel zu erweitern. Dabei sind auch Chor- und Rhythmuschulungen sowie die Unterstützung von Schulveranstaltungen, z.B. „Klasse! Wir singen“ angedacht. Die IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr wird die Spende zur Ergänzung des Musikbestands nutzen. Des Weiteren soll mit den gespendeten Mitteln ein Schwerpunkt auf Fremdsprachen inkl. Sprachreisen und Digitalisierung gesetzt werden.

Anzumerken ist, dass die musikalische Früherziehung für die Stiftung besonders wichtig ist, denn es bringt den Kindern nicht nur die Musik näher, sondern wirkt sich auch in anderen Aspekten positiv aus. So ist aus der am Mittwoch stattfindenden Spendenübergabe hervorgegangen, dass eher zurückhaltende Kinder durch die musikalische Unterstützung beson-

dere Freude entwickeln und während des Unterrichts regelrecht aufblühen. Ebenso wurde darauf eingegangen, dass die musikalische Erziehung den Kindern unsere Sprache näher bringt. Besonders Kindern mit Migrationshintergrund fällt es so oftmals viel leichter, die deutsche Sprache zu lernen. Neben der musikalischen Förderung unterstützt die Sonja & Bernhard Bauer Stiftung immer wieder vereinzelte Projekte. So ist als Beispiel insbesondere die Förderung der MINT-Kompetenzen zu nennen.

MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik – Schulfächer, die als Grundlage zahlreicher moderner Berufsbilder von besonderer Bedeutung sind. Sie bilden die Basis für die wirtschaftlichen Zukunftschancen der Region, weshalb immer mehr Schulen ihr Profil im MINT-Bereich erweitern.

Des Weiteren ist das Thema „Digitalisierung“ für die Stifter sehr wichtig. Es lässt sich –nach wie vor- feststellen, dass die Kinder- und Jugendeinrichtungen noch nicht optimal ausgestattet sind. Hier hofft die Stiftung dem durch die bereits jahrelang bestehende Unterstützung entgegenzuwirken.

Bürgermeister Christoph Lothschütz bedankte sich bei der Spendenübergabe herzlich bei Frau und Herrn Bauer für die bereits über die Jahre zusammengekommenen mehr als 600.000,- Euro, ihren Einsatz und ihr jahrelanges Engagement und merkte an, dass „es nicht selbstverständlich sei eine Stiftung zu haben, die Träger sozialer Einrichtungen und dabei noch eine solche Vielzahl an verschiedenen Projekten unterstützt.“

Herr Thomas Wolf, Bürgermeister der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, sowie die Leiter der Kindertagesstätten, der Grundschule Brücken und der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr bedankten sich ebenfalls herzlich für das „außergewöhnliche, soziale Engagement der Sonja & Bernhard Bauer Stiftung.“ Dem Dank schloss sich auch der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Herr Pius Klein, an.



### **Bürgerbusse im Oberen Glantal**

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: [buchung@buergerbus-og.de](mailto:buchung@buergerbus-og.de) oder direkt: [www.buergerbus-og.de](http://www.buergerbus-og.de)

Die Fahrten sind für Sie kostenlos



# IM NOTFALL

## - VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

**Verbandsgemeinde Oberes Glantal**  
Rufnummer Zentrale:  
**06373/504-0**  
Feuerwehr  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal  
**- Notruf 112 -**

### Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

### Augenärztlicher Notfalldienst:

Augenklinik im Westpfalzkrankenhaus Kaiserslautern, Telefon: 0631/203-0

### Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117  
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

### Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

**Dienstzeiten:**  
Montag 19.00 Uhr  
bis Dienstag 07.00 Uhr  
Dienstag 19.00 Uhr  
bis Mittwoch 07.00 Uhr  
Mittwoch 14.00 Uhr  
bis Donnerstag 07.00 Uhr  
Donnerstag 19.00 Uhr  
bis Freitag 07.00 Uhr  
Freitag 16.00 Uhr  
bis Montag 07.00 Uhr  
Vortag eines Feiertages 18.00 Uhr  
bis zum nächsten Werktag 07.00 Uhr

### Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

### Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel  
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler  
Tel.: 06383/1386  
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

**Alkohol und Drogen:** Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

**Frauenzucht Kaiserslautern:** Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

### Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen  
**Kontakte**  
in den Verbandsgemeinden:  
Glan-Münchweiler 06384/323  
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

**Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit):** DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.  
**Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel):** Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220  
**Rufbereitschaft**  
**Entstörungsdienst:**  
**Telefon-Nr. für Störungen**  
**Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl**  
Strom: Telefon 0800/797777  
**APOTHEKEN-NOTDIENST**  
**Deutsches Festnetz:**  
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)  
**Mobilfunknetz:**  
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)  
Internet: www.lak-rlp.de  
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

**Schönenberg-Kübelberger Tafel**  
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

**Ausgabestelle:**  
Zum Krämler 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und  
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

**Bedürftigkeit:**  
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

**Kontakt (Berechtigungsschein):**  
VG-Verwaltung  
Tel.: 06373-504-201, -205, -206  
soziales@vvgog.de

### Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

**Haushaltsassistent:**  
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

**Hausnotrufsystem:**  
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

**Essen auf Rädern:**  
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

**Sozialkaufhaus:**  
Secondhandbekleidung und -möbel.  
**Geschäftsstelle:**  
Trierer Str. 39, Kusel,  
Tel. 06381/9246-20

**Kleiderkammer:**  
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

**Pflegestützpunkt**  
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege  
Hauptstraße 52  
66904 Brücken  
Tel.: 06386/40 40 364  
und 06386/40 40 073  
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

**Haus der Diakonie Landstuhl**  
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl  
Tel.: 06371/2846  
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de  
**Unsere Beratungsangebote**  
**Sozial- und Lebensberatung**  
**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung** (staatl. anerkannt)  
**Kurberatung**  
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienerholungen)  
Termine nach Vereinbarung  
**Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym**  
**Haus der Diakonie Kaiserslautern**  
**Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking**  
Tel.: 0631/37108425  
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de  
**Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym**

**Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel**  
**Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel**  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr  
Freitags geschlossen  
**1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr**  
Telefon: 06381/425 044 - 0  
Telefax: 06381/425 044 - 29  
E-Mail: kv-kusel@vdk.de  
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

**Mobilität**  
ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992  
Beratung kostenlos und neutral!  
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

**ANONYM-VERTRAULICH**  
Evangelische - Katholische  
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr  
gebührenfrei - vertraulich  
Tel.: 0800/111 0 111  
und 0800/111 0 222

**Schuldner- und Insolvenzberatung**  
Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Kusel e.V.  
Trierer Str. 39, 66869 Kusel  
Tel: 06381/924615

**AWO Betreuungsverein**  
Trierer Str. 60, 66869 Kusel  
Tel.: 06381/993277/78  
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de  
Fax: 06381/993279

### Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

**Eigenbetrieb**  
**Wasser | Abwasser**  
**Bereich Wasser**  
**(VG Oberes Glantal)**  
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

**Bereich Abwasser**  
**(Gebiet Süd und Nord):**  
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

\* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).  
\* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschel, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

**Bürgerbusse im Oberen Glantal**  
Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbuss-og.de oder direkt: www.buergerbuss-og.de  
Die Fahrten sind für Sie kostenlos  
**Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)**

**Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl**  
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel  
Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

**L-ANON:** Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2  
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

**Aids-Hilfe-Kaiserslautern:** Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidshilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)  
Hotline 0180/3319411

**Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:** Gruppe Kusel. Weitere Information: Beate Fauss, Lehnstr.5, 66869 Kusel  
Tel.: 06381-427707  
E-Mail: beate.fauss@web.de sowie im Internet unter www.ilco.de

**Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:** Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

**Störungen Erdgasversorgung**  
Stadtwerke Homburg GmbH  
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

**Fragen zur Erdgasversorgung:**  
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220  
**Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel**  
Telefonnummern:  
1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712  
Schatzmeister Jutta Keller  
Tel.: 0160/94838930  
www.tierschutz-kusel.de

**Beratungsstellen im Haus der Diakonie**  
Marktstr. 31 in 66869 Kusel  
Tel.-Nr.: 06381/422900  
Fax-Nr.: 06381/4229099

**Erziehungs- und Familienberatung**  
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

**Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention**  
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

**Fachdienst Glückspielsucht**  
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

**Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung** (staatlich anerkannt)  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

**Sozial- und Lebensberatung**  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de  
**Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren**  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

**Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.**

**Ambulante-Hilfe-Zentrum**  
Pflegeteam, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrund Str. 7a, 66904 Brücken  
Telefon: 06386/9219-0

**Rund um die Uhr für Sie erreichbar**  
www.sozialstation-bruecken.de

### Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



## Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



### Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgog.de](http://www.vgog.de) abrufbar

#### Das Freibad in Waldmohr bleibt am 29. Juli geschlossen

Am Samstag, den 29.07.2023 ist das Freibad in Waldmohr, aufgrund eines Sportaktionstages, für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen!

#### Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

##### Veranstaltungskalender / Internetpräsenz

##### Aufruf an alle Vereine und öffentlichen Einrichtungen

Wir sind ständig bemüht das Informationsangebot für jeden Interessenten aktuell und umfangreich zu gestalten. Täglich pflegen wir unsere Homepage und möchten Ihnen eine aktuelle Übersicht in allen Bereichen Ihrer Verbandsgemeinde Oberes Glantal bieten.

Wie sie bereits feststellen mussten, wird unsere Broschüre „Veranstaltungskalender“ nicht mehr in gedruckter Form erscheinen. Jedoch möchten wir kulturelle Veranstaltungen, zu denen die **gesamte Öffentlichkeit** eingeladen ist, über unsere Homepage bewerben. Gerne dürfen Sie uns als Verein oder sonstige öffentliche Einrichtung, Ihre Veranstaltung melden.

Diese werden wir im Veranstaltungskalender einpflegen:

[https://www.vgog.de/vg\\_oberes\\_glantal/Aktuelles/Veranstaltungskalender/](https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/Veranstaltungskalender/)

Für die Meldung bitten wir Sie den ausgefertigten Vordruck zu nutzen. Bitte haben sie Verständnis, dass eine Meldung ausschließlich über diesen Vordruck erfolgen sollte. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, um eine fehlerfreie Übertragung und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

##### **Je früher Sie uns Ihre Veranstaltung melden, desto besser!**

Gerne dürfen Sie uns bereits feststehende Termin melden. Sollten Sie eine Veranstaltung noch nicht terminiert haben, können Sie uns den Termin zu einem späteren Zeitpunkt melden. In diesem Fall bitten wir sie um Einhaltung einer **Abgabefrist!**

Der Abgabetermin für Veranstaltungen im folgenden Monat wäre der 1. des Vormonats (Beispiel: Veranstaltungen im Dezember sollten bis spätestens 1. November gemeldet werden).

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Möglichkeit nutzen und Ihre Veranstaltung in unserem Veranstaltungskalender bewerben.

Mit freundlichen Grüßen

Lothschütz Christoph

#### Geschafft - bunte Begleithundeprüfung erfolgreich bestanden.



7 Hundeführer und Hundeführerinnen haben am Samstag den 08.07 gemeinsam mit ihren vierbeinigen Partnern die Begleithundeprüfung bestanden. Wir sind sehr stolz auf unsere Teilnehmer und gratulieren euch ganz herzlich. Auch möchten wir uns bei unseren beiden Trainerinnen Carmen und Tanja recht herzlich bedanken, sowie bei unserem Leistungsrichter Reiner Johann. Es war wie immer ein schöner Tag auf unserem Hundepplatz. Alle Neuigkeiten, Trainingspläne usw erfährt ihr über unsere Homepage [www.buntehunde-kohlachtal.de](http://www.buntehunde-kohlachtal.de)

#### Neues aus dem Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

##### **Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss stimmt der Annahme der Spenden der

Sparkassenstiftung Kuseler Musikantenland, Kusel für die Grundschulen Herschweiler-Pettersheim und Nanzdietschweiler zur Förderung der musikalischen Bildung in Höhe von jeweils 500,- € , der Annahme der Spenden für die Grundschule Herschweiler-Pettersheim für das MINT-Projekt in Höhe von 1.000,- € und der Annahme der Spende für die Grundschule Herschweiler-Pettersheim für das MINT-Projekt der Sonja+Bernhard Bauer-Stiftung in Höhe von 1.000,- € zu.

##### **LED-Beleuchtung in der Schönbachtalhalle Breitenbach;**

##### **Anfrage Kostenbeteiligung durch die Verbandsgemeinde**

Der Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss beschließt, dass der Ortsgemeinde Breitenbach

a) eine Kostenbeteiligung in Höhe von **8.341,40 €**. zugesagt wird (keine Haushaltsmittel 2023/2024 eingeplant/ist bei anderen Maßnahmen einzusparen.

##### **nicht öffentlich**

##### **Personalangelegenheiten**

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss beschließt zustimmend in Personalangelegenheiten.

#### Jahresrechnung 2020 für die Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal liegt aus

Die Mittelrheinische Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft – Koblenz hat den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal – Betriebszweig Wasserversorgung – für das Wirtschaftsjahr 2020 geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig beschlossen, den in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn in Höhe von 349.374,93 € auf die Rechnung des Jahres 2021 vorzutragen.

Der festgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020, die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Jahresbericht der Verbandsgemeindewerke Betriebszweig Wasserversorgung – liegen in der Zeit vom 24.Juli bis einschließlich 04. August 2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung – Standort Waldmohr – Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr, während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, 12.07.2023

Verbandsgemeindeverwaltung;

gez.: Christoph Lothschütz, Bürgermeister

#### Jahresrechnung 2020 für die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal liegt aus

Die Mittelrheinische Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft – Koblenz hat den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal – Betriebszweig Abwasserbeseitigung – für das Wirtschaftsjahr 2020 geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig beschlossen, den in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn in Höhe von 146.247,43 € auf die Rechnung des Jahres 2021 vorzutragen.

Der festgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020, die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Jahresbericht der Verbandsgemeindewerke – Betriebszweig Abwasserbeseitigung – liegen in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 04. August 2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung – Standort Waldmohr – Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr, während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, 12.07.2023

Verbandsgemeindeverwaltung;

gez.: Christoph Lothschütz, Bürgermeister





## Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit ihren 22 Gemeinden und einer Stadt versteht sich als moderner Dienstleister für die rund 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Erfüllung ihrer umfangreichen Dienstleistungsaufgaben beschäftigt sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsbereichen. Aufgabenschwerpunkte der Stabsstelle sind die Wirtschaftsförderung, der Klimaschutz, die Breitbandversorgung und das Projektmanagement.

Zur Ergänzung der Stabsstelle sucht die Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Sachbearbeiter/in (m/w/d)**  
- Teilzeit (0,5), unbefristet –

### Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Mitarbeit bei den Projekten der Stabsstelle, vorrangig in den Bereichen Klimaschutz, Breitbandversorgung und Wirtschaftsförderung
- selbstständige Bearbeitung von Teilprojekten
- Abwicklung von Förderangelegenheiten
- Überwachung von Verträgen
- Pflege des Internetauftritts der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben sowie Übernahme von Schriftführer- und Sitzungsdiensten

### Was wünschen wir uns:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter oder eine vergleichbare Ausbildung
- gute Auffassungsgabe, Flexibilität im Umgang mit wechselnden Aufgabenstellungen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- sorgfältige, strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- gute EDV-Kenntnisse und sicherer Umgang MS-Office-Anwendungen.

### Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Teilzeitstelle mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit (derzeit 19,5 Stunden)
- Vergütung bis Entgeltgruppe EG 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes wie Jahressonderzahlung, betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsentgelt
- Möglichkeit des JobRad-Leasings
- Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung

Schwerbehinderte sowie diesen gleichgestellten Personen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entsprechend den Bestimmungen des SGB IX besonders berücksichtigt.

### Ihre Bewerbung:

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 30.07.2023 an die

**Verbandsgemeinde Oberes Glantal**  
**Fachbereich 1A.2 – Personal**  
**Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg**  
**oder per Email an: [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF)**

Für Fragen steht Ihnen Frau Nähervon der Stabsstelle unter Tel. 06373 504-115 gerne zur Verfügung.

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihrer Bewerbung richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 23.06.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

## IGS Schönenberg-Kübelberg

### Fahrt nach Verdun – ein Kooperationsprojekt der Jahrgangsstufe 8 und MSS 12

Der Leistungskurs Geschichte der MSS 12 machte sich gemeinsam in einem Kooperationsprojekt mit der Klassenstufe 8 auf den Weg zur geschichtlichen Exkursion nach Verdun, um das Thema Erster Weltkrieg und die Schlacht von Verdun (21.02.-18.12.1916) erfahrbar zu machen. Bereits im Vorfeld haben wir uns im Geschichtsunterricht intensiv mit dem Ersten Weltkrieg beschäftigt und Vorträge für die Klassenstufe 8 vor Ort erarbeitet. Zunächst besuchten alle Gruppen das Memorial von Verdun. Dieses erzählt die Geschichte der Schlacht und ließ einen sehr anschaulich in das Leben der Soldaten vor Ort eintauchen. Im Anschluss fuhren wir zum Dorf Fleury, welches während der Schlacht zerstört wurde. Ganz deutlich ist nach wie vor die Hügellandschaft zu sehen, welche durch die zahlreichen Granateneinschläge in der Schlacht entstanden sind. Die nächste Station war das Beinhaus, ein Friedhof bzw. eine Gedenkstätte für die gefallenen französischen Soldaten des Ersten Weltkriegs. Von dort aus fuhren wir an das Fort Douaumont, unserem letzten Haltepunkt. Wir konnten an diesem Tag anschaulich und beeindruckend Geschichte erleben und die Eindrücke des Tages, die nachdenklich stimmten, werden uns lange in Erinnerung bleiben.

Wir bedanken uns bei den beiden Lehrkräften Julia Amberg und Franz Pletsch und dem Tutorenteam der Jahrgangsstufe 8 für die anschauliche und gelungene Exkursion.



Text: Leistungskurs Geschichte (MSS 12 Ge LK Ple)

Bilder: Ben-Luca Zimmer (8b); Chiara Schell (12); Yasmin Oemke (12); Amberg; Pletsch

## Schachverein Kohlbahtal

Durch private Umzüge aus unserer Region sind einige Lücken in unserer Mitgliedschaft entstanden. Interessierte können sich jeden Dienstag am Vereinsabend ab 18,00 Uhr im Bürgerhaus Dittweiler informieren.

Zu den Heimspielen unserer Mannschaften sind Zuschauer aus der Bevölkerung ebenfalls recht herzlich eingeladen. Die Spiele finden immer im Bürgerhaus Dittweiler ab 9,50 Uhr an folgenden Sonntagen statt:

10.09.2023; 15.10.2023; 12.11.2023; 19.11.2023; 14.01.2024; 28.01.2024; 25.02.2024 und 28.04.2024.

Viele Grüße, Der Vorstand



**03. September 2023**

**MARKT DER SCHÖNEN DINGE**  
**am Bergmannsbauern Museum Breitenbach**

### Kreative Menschen und Hobbykünstler gesucht!

Sind Sie in Ihrer Freizeit kreativ und teilen Sie Ihre Kunstwerke und Ideen gerne mit Anderen? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Auf unserem Markt können Sie Ihre schönen Dinge von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr an einem eigenen, mitgebrachten Stand oder Tisch präsentieren und verkaufen.

Der Aufbau erfolgt ab 11.00 Uhr.

Die Standgebühr: Ein Kuchen

Anmeldungen bis 05.08.2023 bitte an:

Eleonore Strutwolf

Tel.: 06386-1237

Email: [holgerstrutwolf@t-online.de](mailto:holgerstrutwolf@t-online.de)

### Wir hoffen und freuen uns auf rege Beteiligung!

Christliche Pfadfinder

Bergmannsbauern-Museum

in Trägerschaft der Verbandsgemeinde

Anschrift Bergmannsbauern-Museum:

Waldmohrer Straße 32, 66916 Breitenbach/Pfalz

Tel.: 06373-5040 Email: [POSTSTELLE@vgog.de](mailto:POSTSTELLE@vgog.de)

### IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

### Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde eine Einkaufstasche als Fundsache (Fundort: Schönenberg) gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

### Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht für die Schulmensa der **Grundschule in Herschweiler-Pettersheim** ab sofort eine zuverlässige

**Küchenkraft (m/w/d)**  
**(Teilzeit, unbefristet)**

#### Ihre Aufgaben sind:

Annahme und Kontrolle der Mittagessenlieferung (z.B. Temperaturmessung) und Verteilung der Mittagessen unter Einhaltung der Hygienevorgaben sowie alle damit zusammenhängenden Aufräum-, Spül- und Reinigungsarbeiten.

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit mit Ordnungssinn und strukturierter, selbständiger Arbeitsweise. Wünschenswerterweise verfügen Sie bereits über eine Infektionsschutzbelehrung sowie Kenntnisse in Lebensmittelhygiene; einen entsprechenden Nachweis bitten wir Ihrer Bewerbung beizufügen. Weiterhin verfügen Sie über einen Nachweis der Masernimmunität bzw. die Bereitschaft sich gegen Masern impfen zu lassen.

Die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit mit durchschnittlich 6,25 Wochenstunden und unbefristet.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie Jahressonderzahlung, betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsentgelt und Möglichkeit des JobRad-Leasings. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 1 TVÖD. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

#### Ihre Bewerbung

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum 31.07.2023 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A.2 – Personal  
Rathausstr. 8,  
66901 Schönenberg-Kübelberg  
oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt im PDF-Format)

#### Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 11.07.2023  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister



### „Ohmbachsee in Bewegung!“

Zusammen mit dem für die Landesinitiative „Land in Bewegung“ tätigen und vom Landessportbund Rheinland-Pfalz finanzierten Bewegungsmanager im Landkreis Kusel, Herr Günther Berge, möchte die Verbandsgemeinde Oberes Glantal den Ohmbachsee von sportlicher Seite aus unter die Lupe nehmen und angelehnt an das Gestaltungskonzept, konkrete Ideen zu Bewegungsanreizen am Ohmbachsee entwickeln. Am Donnerstag, dem 14.09.2023, ab 18.00 Uhr, findet ein Treffen der interessierten Gruppen und Vereine im Loungecafé Lifetime in Gries statt, um Idee zur sportlichen Weiterentwicklung des Angebotes am Ohmbachsee zu entwickeln. Um Voranmeldung bis zum 01.09.2023 unter Mail: [g.bergs@lsbrlp.de](mailto:g.bergs@lsbrlp.de) wird gebeten.

### Freiwilliges Soziales Jahr – Teilnehmer (m/w/d) gesucht!

Das **Interkulturelle Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz mit Sitz in Kusel GmbH (IKOKU)** bietet in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Schuljahr 2023/2024 folgende Plätze zur Leistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) an:

- Grundschule Altenkirchen mit Ganztagschule
- Grundschule Breitenbach mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Brücken mit Ganztagschule
- Grundschule Herschweiler-Pettersheim mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Schönenberg-Kübelberg mit Ganztagschule
- Grundschule Waldmohr mit Ganztagschule
- Grundschule Nanzdietschweiler mit Nachmittagsbetreuung
- Kommunale Kindertagesstätte Altenkirchen
- Kommunale Kindertagesstätte Breitenbach
- Kommunale Kindertagesstätte Dittweiler
- Kommunale Kindertagesstätte Dunzweiler
- Kommunale Kindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg (Sand)
- Kommunale Kindertagesstätte Wahnwegen
- Kommunale Kindertagesstätte I und II Waldmohr
- Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg
- Jugendzentrum Schönenberg-Kübelberg
- Jugendhaus Waldmohr (hier ist die Fahrerlaubnis Klasse B erwünscht)

Das FSJ beginnt am 01.09.2023 und richtet sich an Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren. Ein FSJ dauert in der Regel 12 Monate. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung; die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge werden übernommen.

Ein FSJ gilt als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die berufliche Zukunft und kann für einige Ausbildungsgänge als Praktikum anerkannt werden. Auch kann es bei der Vergabe von Studienplätzen angerechnet werden.

#### BITTE BEWERBEN SIE SICH!

Interessenten richten ihre vollständige Bewerbung **mit Angabe der bevorzugten Einsatzstelle** an:

Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz  
IKOKU GmbH, Trierer Str. 49 – 51, 66869 Kusel  
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Martina Drumm  
Telefon: 06381-91 75 30 - 0  
Email: [martina.drumm@ikoku.de](mailto:martina.drumm@ikoku.de)

#### Hinweis: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen an die möglichen Einsatzstellen weitergeleitet werden.

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die IKOKU GmbH ist anerkannte Beschäftigungsstelle im Freiwilligen Sozialen Jahr und wird gefördert vom



### Bekanntmachung

#### Verbot von offenem Feuer im Wald, auf öffentlichen Flächen und privaten Gärten sowie Landwirtschaftsflächen im Außenbereich als auch Verbot von Feuerwerken

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 42, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) und § 31 Abs. 1 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG), in jeweils geltender Fassung, ergeht folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

#### Allgemeinverfügung:

Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuer und sonstigen offenen Feuern im Wald, auf öffentlichen Flächen sowie auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich (Wald- und Flurgemarkungen außerhalb der Siedlungsflächen der Städte und Gemeinden) wird hiermit aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Dies gilt auch für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle. Darin enthalten ist ebenso das Verbot, brennende Strehkhölzer oder Raucherwaren (Zigaretten, etc.) wegzuworfen.

1. Öffentliche oder öffentlich zugängliche Flächen sind insbesondere Wald- und Feldflächen sowie Grünanlagen jeglicher Art. Das Verbot gilt auch für ausgewiesene Grillplätze, die von den verbandsangehörigen Kommunen oder anderen Institutionen auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Flächen betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Grillplätze von Vereinsgaststätten oder Gewerbebetrieben (Sportvereine, Anglerheime, Gastronomiebetriebe etc.) sofern sie in der Form ihrer baulichen Gestaltung bereits über eine ausreichend befestigte und sichere Grillfläche verfügen.
2. Das Grillen in Gärten oder auf landwirtschaftlichen Grundstücken im Außenbereich sowie auf ausgewiesenen Grillplätzen der verbandsangehörigen Kommunen oder anderer Institutionen ist ausschließlich durch Benutzung eines Gasgrills und unter Vorkehrungen der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung von Feuerlöscher / Löschwasser) erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Grillplätze von Vereinsgaststätten (Sportvereine, Anglerheime, Gewerbebetriebe etc.) sofern sie in der Form ihrer baulichen Gestaltung bereits über eine ausreichend befestigte und sichere Grillfläche verfügen.
3. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verschossen oder gezündet werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich gewerbliche Feuerwerke, sofern der Ort- und die Umgebung einen sicheren Abschuss ermöglichen und rechtzeitig im Vorfeld eine Aus-



- nahmegenehmigung bei der zuständigen Ordnungsbehörde eingeholt wurde.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.
  5. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 15.09.2023, soweit sie nicht vorzeitig verlängert oder aufgehoben wird.

**Sofortvollzug:**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**Zwangsmittellandrohung:**

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel die Ersatzvornahme für das Ablöschen des Feuers bzw. Abbrandes auf Kosten des Verantwortlichen gem. §§ 1, 2, 61, 63 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sowie ein Platzverweis nach § 13 (1) POG bis zur Dauer von 14 Tagen angedroht.

**Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt an diesem Tag in Kraft.

**Begründung des Feuer- und Feuerwerksverbotes:**

Durch die anhaltende Trockenheit steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald und Feldflächen erheblich an. Auch verdorrte und ausgetrocknete Grünanlagen sind betroffen. Durch offenes Feuer und Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen entstehen z.Zt. sehr schnell Brände, die sich in Windeseile zu schnell um sich greifenden Flächenbränden ausbreiten können. Verletzungen von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit betroffener Personen, drohender hoher Sachschaden und Beeinträchtigungen der Natur durch unkontrollierbares Feuer müssen unbedingt verhindert werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Gemäß § 9 POG können Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Danach haben sie nach § 2 (1) POG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die ausgesprochene Untersagung von offenem Feuer jeglicher Art und von Feuerwerken usw. ist das einzig geeignete Mittel, die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr einzudämmen. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderes Mittel in Betracht. Angesichts der Gefahr für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit betroffener Personen, drohende hohe Sachschäden und Beeinträchtigungen der Natur ist es zumutbar, auf offene Feuer und das Zünden jeglicher Feuerwerks- und Explosivkörper zu verzichten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Es bedarf also der Untersagung solcher Aktivitäten.

Die Allgemeinverfügung kann an einzelne Personen oder an einen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis gerichtet werden. Die Anordnung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, nämlich diejenigen Personen, die auf Grillplätzen, Wiesen, Grünanlagen und ähnlichen Flächen dem gerade in der aktuellen Jahreszeit sehr beliebten Grillen nachgehen bzw. bei Feiern und Festen Feuerwerke oder ähnliches entzünden möchten. Die Allgemeinverfügung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass sich die Wetterlage wieder normalisieren wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern auf privaten Eigentumsflächen im Innerortsbereich der Gemeinden und Städte nicht verboten und von der Anordnung auch nicht erfasst ist. Es sind aber auch auf privaten Flächen geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich ein Feuer nicht unkontrolliert entwickeln kann.

**Begründung des Sofortvollzuges:**

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an dem notwendigen Brandschutz ist hier mit dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung der Persönlichkeit, nämlich dem Anzünden und/oder Betrieb eines offenen Feuers abzuwägen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dann stets begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Nachteile, die zu einem Überwiegen des Allgemeininteresses führen, sind bei prognostischer Betrachtung unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen polizeilichen und ordnungsbehördlichen Erkenntnisse, insbesondere Verstöße gegen brandschutzrechtliche Vorschriften im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Aufgrund der derzeit anhaltenden Trockenheit ist es nicht vertretbar, offenes Feuer außerhalb der Ortslagen von Städten und Gemeinden in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zuzulassen und die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung abzuwarten.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebietet den sofortigen Vollzug. Dieser ist dringend erforderlich, da andernfalls erkennbaren besonderen Brandgefahren, bei Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung nicht wirksam beseitigt werden können.

**Begründung der Zwangsmittellandrohung:**

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder, wie in

diesem Fall, auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Anfechtungswiderspruchs entfällt hier durch die angeordnete sofortige Vollziehung. Als Zwangsmittel wird das Ablöschen des Feuers in Form der Ersatzvornahme angedroht, da nur hierdurch der erhöhten Brandgefahr begegnet werden kann soweit der Verursacher dies nicht selbst vornimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, 66869 Kusel, eingelegt wird.

*Fußnote: 1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).“*

Mit der Einlegung des Widerspruchs kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherzustellen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Kreisrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 13.07.2023  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

## Altenkirchen

**Neues aus dem Ortsgemeinderat Altenkirchen**

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

**öffentlich****1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023**

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 98 Abs. 1 GemO i. V. m. § 97 GemO**

**b) Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023**

a) Es liegen keine Vorschläge vor.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

**Stockbrunnen - Vergabe von Schlosserarbeiten, Brunnenarbeiten und Tiefbauarbeiten**

Nach ausführlicher Diskussion spricht sich der Ortsgemeinderat vorerst gegen die Ausführung dieser Maßnahme aus.

**Entscheidung über ein Einvernehmen gem. § 36 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen **erteilt** das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für den Neubau der Garage außerhalb der Baugrenze auf dem Flurstück 5096 in der Gemarkung Altenkirchen.

## Brücken/Pfalz

**Obst und Gartenbauverein Brücken****Ausflug**

Unser diesjähriger Ausflug führt uns in die Eifel. Wir fahren am Donnerstag den 03.08.2023 um 7.30 Uhr an der Kreissparkasse in Brücken ab. Unser Weg führt uns unter anderem nach Gerolstein sowie in eine Glockengießerei nach Brockscheidt. Noch weitere Sehenswürdigkeiten der Eifel warten auf uns.

Anmeldung bei: Rummler Wolfgang 06386 5569, Kurz Berthold 06386 7017

Anmeldeschluss ist der 22.07.2023

Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen an der Fahrt teilzunehmen.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz)

für das Jahr 2023  
vom 11.07.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung am 20.06.2023 beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde am 06.07.2023 hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	2.425.555	471.400	2.896.955
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.366.395	351.800	2.718.195
	-----	-----	-----
das Jahresergebnis	59.160	119.600	178.760
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	120.160	119.600	239.760
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	466.000	10.000	476.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	370.000	539.500	909.500
	-----	-----	-----
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	96.000	-529.500	-433.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-216.160	409.900	193.740

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

verzinsten Kredite	von bisher	0 Euro	auf	393.500 Euro
zusammen	von bisher	0 Euro	auf	393.500 Euro.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	von bisher	330 v. H.	auf	345 v. H.
- Grundsteuer B	von bisher	385 v. H.	auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer	von bisher	365 v. H.	auf	380 v. H.

Die Sätze der Hundesteuer bleiben unverändert.

**Die §§ 3,5,6 und 7 bleiben unverändert.**

Brücken, den 11.07.2023  
gez. Pius Klein, Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 24.07.2023 bis 01.08.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.08 oder auf [www.vgog.de/auslegungen](http://www.vgog.de/auslegungen) öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 11.07.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister



## Breitenbach

## Spielplatz beim TuS Breitenbach wird nun leider zurückgebaut !!!

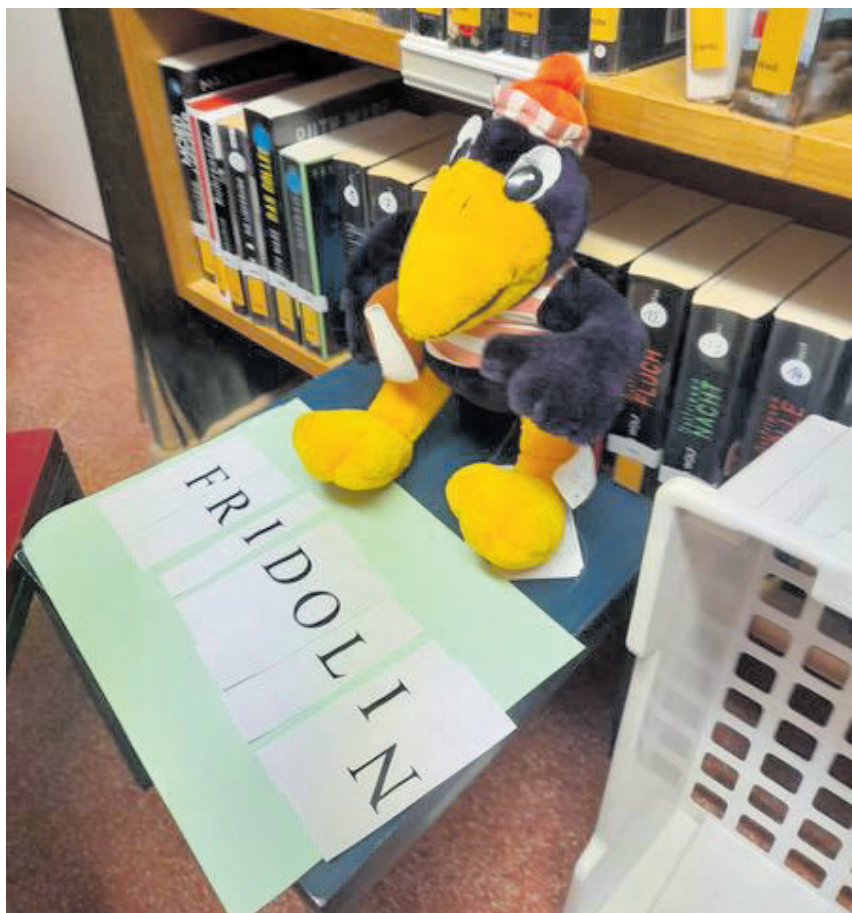


Der im vorigen Jahr wirklich unter höchst widrigen und auch witterungsbedingten sehr schweren Umständen und mit viel Leidenschaft, Liebe, Einsatz und Spendenbereitschaft neu erbaute Kinderspielplatz/Spielpark neben dem TuS Sportheim wird nun doch leider zurückgebaut.

Behördliche Auflagen lassen einfach einen Weiterbetrieb dieser Anlage nicht mehr zu, zumal die jährlich vorgeschriebenen Überprüfungs- und auch die Unterhaltungskosten einen Weiterbestand sich hier absolut nicht mehr rechtfertigen.

Die Vorstandschaft des TuS Breitenbach bittet nun alle Besucher diese Maßnahme zu akzeptieren und dankt auch nochmals all denjenigen die durch ihre Spenden zu diesem, leider jetzt gescheiterten, Projekt beigetragen haben.

## Ein Tag in der Bücherei



Am Freitag den 7. Juli besuchten die Vorschulkinder des Kindergarten Breitenbach die Bücherei, die sich im katholischen Pfarrheim in der Kirchstr. 12 befindet. Zu Beginn lernten wir den Bücherraben Fridolin kennen und schritten gleich zur Tat, indem wir seinen Namen aus verschiedenen Buchstaben zusammensetzten. Danach gab es eine tolle Geschichte, bei der ganz viel gelacht wurde. Alle waren ganz gespannt und voll dabei. Im Anschluss durfte noch gestöbert werden und jedes Kind hatte die Möglichkeit sich ein Buch ausleihen. Das war bestimmt nicht unserer letzter Besuch. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Frau Hüther und Frau Rheinschmidt für den tollen Vormittag. Die Bücherei hat immer Donnerstags geöffnet.

## Dittweiler

## Kindergarten Blütenzauber



Ein ganz besonderes Lob geht an die freiwillige Feuerwehr Dittweiler, die uns mit ihrem tollen Programm an unserem Sommerfest im Kindergarten Blütenzauber unterstützt haben. Herzlichen Dank!

## Frohnhofen

## Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB

-Beteiligung der Öffentlichkeit-

Bebauungsplan „Östlich der Schulstraße“, Ortsgemeinde Frohnhofen

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 dem Entwurf zum Bebauungsplan „Östlich der Schulstraße“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **31.07.2023 bis zum 31.08.2023** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail ([vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de)) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planvorentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem

**31.08.2023** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Frohnhofen, 22.07.2023

gez. Zimmer, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.





## Glan-Münchweiler

### Freiwilliges Soziales Jahr in der Kita Pfiffikus Glan-Münchweiler

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler bietet im Zeitraum vom 01.09.2023 bis 31.08.2024 einen Platz zur Leistung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (FSJ) in der Kindertagesstätte Pfiffikus an.

Das FSJ richtet sich an Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren. Der/Die Freiwillige (m/w/d) unterstützt während des Freiwilligendienstes durch praktische Hilfstätigkeiten das Kita-Team sowie die Wirtschaftskräfte und erhält einen Einblick in den Kita-Alltag. Es wird ein Taschengeld gezahlt und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die Beschäftigung in der Kita erfolgt ganztägig entsprechend der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft / pädagogischen Fachkraft.

Während des FSJ werden vom FSJ-Träger zur Förderung der sozialen Kompetenz, der Persönlichkeitsbildung und der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Blockseminare bzw. Seminartage durchgeführt.

Wer Interesse an der Leistung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kindertagesstätte Glan-Münchweiler hat, wendet sich bitte direkt an die Einrichtung (Kita-Leiterin Petra Holm, Telefon: 06383/927520 – Anschrift: Im Teich 10, 66907 Glan-Münchweiler – E-Mail: info@kita-glm.de).

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

### BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 26.07.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 – öffentlich.

Tagesordnung:  
öffentlich

1. Vorstellung Konzept für die Anschaffung weiterer Defibrillatoren durch die OG, Beratung und Beschlussfassung
  2. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Vorarbeiten für Förderantrag Machbarkeitsstudie Nahwärme
  3. Etablierung eines E-Carsharing-Angebotes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler
  4. Durchführung Weinfest im Park
  5. Informationen
- nicht öffentlich
6. Vertragsangelegenheit

Glan-Münchweiler, den 14. Juli 2023  
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

## Henschtal

### BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 25.07.2023, um 19:30 Uhr, findet im Schulungsraum des Feuerwehrhauses, Hauptstraße 20, 66909 Henschtal eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Henschtal statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 5 – öffentlich.

Tagesordnung:  
öffentlich

1. Etablierung eines E-CarSharing Angebotes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Henschtal
  2. Machbarkeitsstudie Nahwärmenetz
  3. Ankauf einer Spülmaschine für die Henschtalhalle
  4. Informationen
- nicht öffentlich
5. Vertragsangelegenheit

Henschtal, den 13. Juli 2023  
gez. Roger Decklar, Ortsbürgermeister

### Neues aus dem Ortsgemeinderat Henschtal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Henschtal hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024**

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO**

b) **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan**  
Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

**Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen**

**Wahlperiode 2024-2028**

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die vorgeschlagene Person, wie in der Anlage beigefügt, in die Vorschlagsliste der Schöffen aufgenommen wird.

## Herschweiler-Pettersheim

### Ab ans Hochbeet- heißt es in Herschweiler-Pettersheim



Von einer Spende der Volksbank Glan-Münchweiler konnten wir für unsere Kita kindgerechte Hochbeete anlegen. Die Kinder der blauen und grünen Gruppe waren von Anfang an dabei und begeistert. Gemeinsam wurde Schaufel für Schaufel das Hochbeet gefüllt. Die Kinder nannten ihre Wünsche, was ins Hochbeet hineinkommt. Von Erdbeeren, Paprika, Gurke .....bis Schokolade war alles dabei. Die meisten Wünsche konnten erfüllt und die Samen oder Pflanzen im Hochbeet ihren Platz finden. Holzlöffel wurden zu Gartenstecker gestaltet und dargestellt wie die Frucht der Pflanze aussieht. Nun heißt es Pflegen, gießen und beobachten. Von Beginn an auf dürfen die Kinder so erleben und erlernen wo unser Obst und Gemüse herkommt, wie es aussieht und was eine Pflanze benötigt. Ein umweltbewusstes und nachhaltiges Verhalten wird vermittelt. Dies ist uns wichtig und ein Lernbereich der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen. Es werden Samen getrocknet und wieder gesät. Die Ernte wird gemeinsam gepflückt, zubereitet und probiert. Durch die Hochbeete in Kinderhöhe können Die Pflanzen in Augenhöhe beobachtet und somit echte, intensive Naturbegegnungen und eine Vielfalt erleben. Die Pflege der Pflanzen ist wichtig und vermittelt den Kindern ein verantwortliches Handeln. Kinder und Erzieher freuen sich auf ihre neue Aufgabe und auf eine erfolgreiche Ernte. Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Volksbank Glan-Münchweiler, die die Anschaffung der Hochbeete durch Ihre Spende möglich gemacht hat.

## Hüffler

### Volles Haus an drei heißen Tagen

Der Gesangsverein „Frohsinn“ Hüffler feierte vom 07.07. – 09.07.2023 sein 100-jähriges Bestehen und kann auf drei erfolgreiche Festtage im Dorfgemeinschaftshaus zurückblicken. Das vielfältige Programm, das für jeden Gast das passende bereithielt, war wohl der Garant dafür, dass das Vereinsjubiläum trotz der hochsommerlichen Hitze einen großen Zuspruch aus der Bevölkerung fand. So begeisterten „Die Üblichen Verdächtigen“ am Freitag mit feinstem Acoustic Rock/Pop ihre große Fangemeinde. Am Samstag waren es die vier Chöre aus Etschberg, Föhren-Linden und Hüffler sowie der Piccolo Coro der Musikschule plus aus Kusel, die mit sehr facettenreichen Darbietungen ihre interessierten Zuhörer fanden. Der Sonntag startete zunächst mit einem gut besuchten Gottesdienst mit Pfarrer Daniel Macchini, unter musikalischer Mitwirkung des Gesangsvereins Hüffler. Danach brachten die „Fidelen Dorfmusikanten“ mit zünftiger Blasmusik zum Frühschoppen die Besucher im DGH in Schwung. Am Nachmittag waren es die Männerchöre aus Pfeffelbach und Theisbergstegen, die mit ihren musikalischen Beiträgen

überzeugten und mit den vom Publikum geforderten Zugaben den Schlusspunkt unter drei rundum gelungene Festtage in Hüffler setzten.



### Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!

Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungsaushilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.  
Bei Interesse bitte Mail an: bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de oder telefonisch unter 0172-1360660

## Nanzdietschweiler

### Neues aus dem Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

#### öffentlich

##### **Erschließung des Neubaugebietes „Auf der Höllenhub, Teil E“; Vorstellung der Entwurfsplanung**

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung mit dem Einbau einer Mittelrinne zu.

##### **Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen Wahlperiode 2024-2028**

- Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.
- Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die vorgeschlagenen Personen, wie in der Anlage beigefügt, in die Vorschlagsliste der Schöffen aufgenommen werden.

##### **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Rahmenvertrages mit den Pfalzwerken**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Umgliederung der Straßenbeleuchtung in der Bilanz im Rahmen der Eigentumsübertragung an die Ortsgemeinde zu.

##### **Friedhofsangelegenheiten - Friedhof Dietschweiler**

- Der Ortsgemeinderat beschließt, die Sanierung/Umgestaltung des Friedhofes im Ortsteil Dietschweiler gemäß der Sachdarstellung der Ortsbürgermeisterin in der dargelegten Form zu.
- Die Verwaltung wird beauftragt das Abräumen der alten Grabstätten im Wochenblatt zu veröffentlichen.

##### **Antrag des TTC Nanzdietschweiler 1970 e.V.**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Antrag des TTC Nanzdietschweiler für die zweckgebundene Kostenübernahme einer Tischtennisplatte in Höhe von 1.150 € zuzustimmen.

##### **Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende der Wählergruppe Nanzdietschweiler im Wert von 1.190,- € für eine Aussichtsbank zu.

##### **Änderung der Spiel- bzw. Nutzungszeit des Beachvolleyballplatzes**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Nutzungszeit des Beachvolleyballplatzes auf dem Hinweisschild auf 20:00 Uhr zu begrenzen. Der Zusatz „längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit“ soll entfallen. Es sollen zwei Schilder gekauft werden. Auf Wunsch der WG NzdW. (Katja Müller) prüft die Ortsbürgermeisterin, ob es eine App gibt, bei welcher die Nutzungsdauer für Personen, die den Platz nutzen möchten, zeitlich begrenzt ist und sich solche „Nutzungszeitfenster“ über eine entsprechende App online buchen lassen.

##### **Generalsanierung der Kurpfalzhalle / Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen - Projektauftrag 2023**

Der Ortsgemeinderat spricht sich für die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ – Projektauftrag 2023 – mit dem Projekt „Generalsanierung der Kurpfalzhalle“ aus.

#### nicht öffentlich

##### **Grundstücksangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in Grundstücksangelegenheiten und lehnt ein Kaufgesuch ab.

##### **Vertragsangelegenheiten / Dorferneuerung**

Der Ortsgemeinderat beschließt über die weitere Vorgehensweise in einer Vertragsangelegenheit.

## Ohmbach



### Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ohmbach vom 11. Juli 2023

Der Gemeinderat von Ohmbach hat in seiner Ortsgemeinderatssitzung vom 13.6.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Inhaltsübersicht:

##### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- ##### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
  - § 8 Säрге
  - § 9 Grabherstellung
  - § 10 Ruhezeit
  - § 11 Umbettungen

##### IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten/ Einzelgräber für Sargbestattungen
- § 13a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

##### V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

##### VI. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätte
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

##### VII. Leichenhalle

- § 26 Benutzung der Leichenhalle

##### VIII. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Ohmbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

##### § 2 Friedhofszweck

- Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Ohmbach.
- Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
  - bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
  - ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind
  - ohne Einwohner zu sein, auf dem anonymen Urnenrasengrabfeld bestattet werden wollen.
- zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Ohmbach polizeilich gemeldet waren.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

Die Friedhofsverwaltung besteht aus

- dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
- dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben, die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen. Bei Sterbefällen informiert der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) nach Kenntnisnahme den Vertreter der Ortsgemeinde.

##### § 3 Schließung und Aufhebung

- Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) –vgl. § 7 BestG-.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, so-



weit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.
4. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sind ausgenommen. Leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ebenfalls ausgenommen, der Fahrer bzw. Fahrzeughalter haftet jedoch für entstandene Schäden
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
  - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
  - k) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.
  - l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
5. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten \*)

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

*\* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.*

3. Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Eine Bestattung kann sowohl auf dem Bergfriedhof (neuer Teil), wie auf dem Waldfriedhof erfolgen.
2. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 der Friedhofssatzung.
3. Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.
4. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
5. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September i.d.R. bis spätestens 16.00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i.d.R. bis 15.00 Uhr. Urnenbeisetzungen im Urnenrasenrabfeld (ohne Angehörige) werden seitens der Ortsgemeinde frühmorgens vor 8.00 Uhr durchgeführt.
6. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
7. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einem Elternteil mit seinem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

### § 8 Säрге

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

### § 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

### § 11 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte ist innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden
  - a) **Waldfriedhof** allgemeiner Teil:
    - Kindergrabstätten
    - Reihengrabstätten
    - Urnenreihengrabstätten
    - Urnenwahlgrabstätten
    - Wahlgrabstätten in Breite

- Wahlgrabstätten in Tiefe (nur noch 2<sup>te</sup> Belegung)

**b) Waldfriedhof - Rasengrabfeld:**

- Urnenrasenreihengrabstätten mit liegenden Grabmalen

**c) Bergfriedhof (neuer Teil) allgemeiner Teil:**

- Kindergrabstätten

- Reihengrabstätten

- Wahlgrabstätten in Breite (nur noch 2<sup>te</sup> Belegung)

- Wahlgrabstätten in Tiefe (nur noch 2<sup>te</sup> Belegung)

- Urnenreihengrabstätte

- Urnenwahlgrabstätte

**d) Bergfriedhof - Rasengrabfeld:**

- Urnenrasenreihengrabstätten ohne Grabmale (anonym) im Feld H

- Urnenrasenreihengrabstätten mit liegenden Grabmalen im Feld E

**e) Ehrengabstätten.**

2. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

3. Grüfte sind ausgeschlossen.

4. Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. 1 bleiben unberührt.

5. Särge und Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

6. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

7. In bereits zugeteilten Tiefengrabstätten können nur noch weitere Bestattungen stattfinden. Neubelegungen sind ausgeschlossen.

**§ 13 Reihengrabstätten / Einzelgräber für Sargbestattungen**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2. Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten)

b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

3. In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 7, § 13 a und § 15 Abs. 1 Nr. e- nur eine Leiche bestattet werden.

4. Das Nutzungsrecht kann durch Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Während dieser Verlängerungszeit darf keine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgen.

5. Auf dem Bergfriedhof der Ortsgemeinde Ohmbach kann ein Familiengrab in Breite nicht mehr erworben werden. Als Ersatz bietet die Ortsgemeinde Ohmbach an, bei Eintritt eines Sterbefalles, die Nachbargrabstätte (Reihengrabstätte/Sarg) auf Antrag und nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zuzahlenden Gebühren, zu reservieren. Die Reservierung kann für 20 Jahre vom überlebende/n Ehepartner/in erworben werden. Die Pflege der reservierten Grabstätte ist vom Antragsteller zu leisten. Ist die Reservierungszeit abgelaufen und die reservierte Grabstätte wurde nicht belegt, kann die Ortsgemeinde Ohmbach wieder frei über die Grabstätte verfügen.

**§ 13 a Gemischte Grabstätten**

1. Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann (Maximale Belegung: ein Sarg und eine Asche).

3. Das Recht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

4. Das Nutzungsrecht kann durch Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung nicht schon bei der Zuteilung als Reihengrabstätte erfolgte. Eine weitere Belegung ist nicht mehr möglich.

**§ 14 Wahlgrabstätten**

1. Die Wahlgrabstätten werden unterschieden in

a) Tiefengrabstätten (nur noch 2<sup>te</sup> Belegung möglich)

b) Familiengrabstätten in Breite (nur Waldfriedhof)

2. Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen welche noch als Altbestand auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Ohmbach bestehen. Neubelegungen sind nicht mehr möglich.

3. Familiengrabstätten in Breite sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg) auf dem Waldfriedhof der Ortsgemeinde Ohmbach, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Nutzungsdauer von **30** Jahren verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

4. Auf dem Bergfriedhof der Ortsgemeinde Ohmbach ist die Neubelegung von Familiengrabstätten in Breite nicht mehr möglich. Als Ersatz, kann bei Eintritt eines Sterbefalles die Nachbargrabstätte (Reihengrabstätte) auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zuzahlenden Gebühren, reserviert werden. Die Pflege der reservierten Grabstätte ist vom Antragsteller zu leisten. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

5. In Wahlgrabstätten dürfen nicht mehr als 2 Särge und 2 Aschen beigesetzt werden.

6. In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die

Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

7. Das Nutzungsrecht kann einmalig um die Nutzungszeit wiederverliehen werden oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Die Wiederverleihung/Verlängerung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zuzahlenden Gebühren.

8. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

a) auf den überlebenden Ehegatten.

b) auf die Kinder,

c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Vätern bzw. Mütter,

d) auf die Eltern,

e) auf die Geschwister,

f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

9. Der Erwerb eines Wahlgrabes zu Lebzeiten aller Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.

**§ 15 Urnengrabstätten**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

**a) Urnenreihengrabstätten - 1 Asche,**

**b) Urnenwahlgrabstätten - bis zu 3 Aschen.**

**c) Urnenrasenreihengrabstätten mit liegenden Grabmalen - 1 Asche**

**d) Urnenrasenreihengrabstätten ohne Grabmale (anonym) im Feld H - 1 Asche**

**e) Reihengrabstätten - zusätzlich 1 Asche**

**f) Familiengrabstätten in Breite (Wahlgrabstätten) – zusätzlich bis zu 2 Aschen.**

2. Urnen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein.

3. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann durch Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Eine weitere Belegung ist nicht möglich.

4. Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld werden unterschieden in:

a) **Urnenasenreihengrabstätten mit liegenden Grabmalen - 1 Asche - auf dem Bergfriedhof und Waldfriedhof.** Das Nutzungsrecht kann durch Antrag des Nutzungsberechtigten und erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Eine weitere Belegung ist nicht möglich.

b) **Urnenasenreihengrabstätten ohne Grabmale (anonym) - 1 Asche - auf dem Bergfriedhof.** Urnenrasenreihengrabstätten ohne Grabmale sind Aschenstätten, die nicht namentlich gekennzeichnet werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

5. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

6. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

7. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 16 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

**V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

**§ 17 Wahlmöglichkeit**

1. Der neue Friedhofsteil auf dem Bergfriedhof wird ausschließlich mit Grabtrittplatten eingerichtet (ausgenommen sind die Rasengrabfelder).

2. Grabfelder und Wege auf dem Waldfriedhof werden nur noch mit Rote Erde eingerichtet. Diese Möglichkeit besteht nicht auf dem Rasengrabfeld.

3. Wird vom Antragsteller kein bestimmter Friedhof gewählt, wird eine Grabstätte auf dem Bergfriedhof zugeteilt.

**§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Pflege der Rasengrabstätten wird durch die Ortsgemeinde vorgenommen.

**§ 19 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern**

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Anforderungen:

1. Grabmale dürfen die gültig vorhandene Grabbreite bzw. Grabtrittplatten nicht über-



schreiten. Die Höhe bei Reihengräber und Wahlgrabstätten für Sargbestattungen ist auf 1,10 m und bei Urnengräbern auf 0,80 m (einschließlich Sockel) beschränkt.

2. Grababdeckungen sind zulässig. Eventuell vorhandene Grabtrittplatten dürfen nicht überbaut werden. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
3. Nicht zugelassen sind:
  - a) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen.
  - b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe.
  - c) Inschriften und Sinnbilder die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
4. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.
5. Firmenbezeichnung dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
6. Die Absätze 1-5 finden keine Anwendung auf den Rasengrabfeldern.
7. Auf anonyme Urnenrasenreihengrabstätten im Feld H (**Bergfriedhof**) dürfen keine Grabmale errichtet werden; gleiches gilt auch für Grababdeckungen.
8. Auf Urnenreihenrasengrabstätten mit liegenden Grabmalen im **Rasengrabfeld** auf dem **Waldfriedhof** und **Bergfriedhof** dürfen keine stehenden Grabmale errichtet werden. Liegende Grabmale sind der Größe von 0,40 m Länge, 0,30 m Breite und einer Mindeststärke von 5 cm gestattet. Die Grabmale müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche möglich ist. Die Buchstaben auf den Grabmalen dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt oder eingeschliffen werden.

#### § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
3. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

#### § 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### § 23 Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde Ohmbach entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monate abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Der Verpflichtete hat für die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch Anschreiben der nach § 9 BestG Verpflichteten oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
  - a) Für Grabstätte, die **bis zum 31.12.2014** erworben wurden, gilt: Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung

berechtigt, die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

- b) Für Grabstätte, die **nach dem 31.12.2014** erworben wurden, gilt: Die Friedhofsverwaltung wird nach einer Frist von 3 Monaten die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen. Für das Abräumen der Grabstelle erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Möchte ein Verpflichteter die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, muss er dies der Friedhofsverwaltung innerhalb dieser 3 Monatsfrist anzeigen und erhält nach ordnungsgemäßer Beseitigung die mit der Bestattungsgebühr gezahlte Einebnungsgebühr in dieser Höhe zurück, eine Verzinsung findet nicht statt.
3. Was sich zum Einebnungstermin auf der Grabstätte befindet geht in das Eigentum der Ortsgemeinde über und wird entfernt. Eine Kostenerstattung erfolgt in allen Fällen nicht.

### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18, 19 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- u. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
6. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rasengrabfelder. Dort obliegt die Herrichtung und Instandsetzung ausschließlich der Ortsgemeinde. Die Pflege wird von der Ortsgemeinde Ohmbach übernommen. Aufstellen und Einpflanzen von Blumenschmuck ist hier nicht gestattet.
7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

#### § 25 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

### VII. Leichenhalle

#### § 26 Benutzen der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.
4. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### VIII. Schlussvorschriften

#### § 27 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 28 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2-4 verstößt,
  - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige bei der Ortsgemeinde ausübt (§ 6)
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
  - f) die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält (§ 19),
  - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
  - i) Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
  - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 7),
  - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
  - l) die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt.
  - m) Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.
  - n) Urnen aus nicht verrottbarem Materialien beisetzt (§ 12 Abs. 4).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.02.2020 in der Fassung vom 23.06.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ohmbach, den 11. Juli 2023  
gez. Kauf, Ortsbürgermeister

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 11. Juli 2023  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

### Auf geht's in den Zauberwald



Am 19.06.2023 war es endlich soweit und die Vorschulkinder der Kita „Villa Sonnenschein“ konnten sich endlich auf den Weg in den Zauberwald, in Ohmbach, machen. Vor dem Zauberwald nahm uns Herr Ohliger in Empfang und führte uns durch den geheimnisvollen Zauberwald zu unserem Ziel, den Bienen. Unterwegs konnten wir einiges entdecken: Bäume mit Gesichtern, Waldwichtel, sogar angeknabberte Tannenzapfen – Wer das wohl war? – Na klar, das Eichhörnchen, dem hat es geschmeckt. Am Ziel angekommen war das Staunen groß. Wo sind die Bienen? Herr Ohliger nahm sich ausgiebig Zeit für uns und erklärte uns, wo die Bienen wohnen, wofür der Bienenkasten gebraucht wird, wie der Honig entsteht uvm.

Jedes Kind bekam noch ein Heft über Bienen und ein kleines Gläschen Honig mit auf den Heimweg.

Vielen Dank Herr Ohliger für den kurzweiligen und spannenden Morgen. Die Vorschulkinder der Kita „Villa Sonnenschein“

## Schönenberg-Kübelberg

### Stellenausschreibung

Wetterfeste Verstärkung für unsere **Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg** ab 01.09.2023 gesucht!

**Eine/n Erzieher/Erzieherin  
mit staatlicher Anerkennung (m/w/d)  
-in Vollzeit oder Teilzeit-**

Sie sind begeistert von der Naturpädagogik, dem Draußen sein und haben Lust sich bei uns einzubringen? Sie wollen mit uns gemeinsam die Waldkinder bei Sonnenschein, Wind und Wetter in der Natur begleiten? Sie sind auch bei Regen, Schnee und Kälte noch motiviert dabei? Dann sind Sie bei uns genau richtig! In der Wald-Kita der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wollen wir Werte außerhalb geschlossener Wände vermitteln. Der Wald bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten Kinder zu stärken und in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu begleiten. Haben Sie Freude und Interesse engagiert und motiviert die Arbeit in unserem Waldkindergarten mitzugestalten, dann bewerben sie sich:

#### Wir bieten:

- Eine reizvolle Aufgabe mitten in der Natur
- Die Mitarbeit in einem kreativen Kleinteam
- Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 38,22 Wochenstunden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, vorerst befristet, auf Vollzeit (39 Wochenstunden) aufzustoßen.
- Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Außerdem bieten wir zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten

#### Wir wünschen uns:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- Eine Zusatzausbildung im Waldbereich bzw. Interesse diese anzustreben
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit als Grundlage unserer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Wald-Kita-Team
- Einfühlungsvermögen, Geduld und Aufgeschlossenheit; Entdeckerfreude
- Flexibilität und die Bereitschaft ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 31.07.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg  
oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de)

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Geimer-Junker unter der Telefonnummer 0175 9577 957 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Juli 2023  
Gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

### SPD-Ortsverein

Einladung des SPD-Ortsvereins Schönenberg-Kübelberg zur Wanderung um den Ohmbachsee mit Oliver Kusch MdL und anschließendem gemeinsamen Grillen **am 29.07.2023**. Start an der **Grillhütte Gries um 11:00 Uhr, gemeinsames Grillen ab 12:30 Uhr** an der Grillhütte Gries.

### Pfälzerwaldverein e. V. Schönenberg-Kübelberg

#### Liebe Wanderfreunde

Der Pfälzerwaldverein e. V. Schönenberg-Kübelberg musste leider wegen Überalterung, nach 50 jährigem bestehen, aufgelöst werden. Vor der Auflösung spendete der PWV der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg 2 Bankgruppen (bestehend aus je 1 Tisch und 2 Bänken). Die erste Bankgruppe wurde bereits auf der Gemarkung Kübelberg am Radweg in der Nähe des Bikeparks aufgestellt. Die zweite Bankgruppe wird am Mittwoch, dem 26.07.2023 um 10:00 Uhr auf dem Ziegelberg der Gemarkung Schönenberg montiert. Aus diesem Anlass lädt der PWV alle Wanderfreunde zu einem Umtrunk an der neuen Bankgruppe ein und hofft auf zahlreiches Erscheinen. Dies ist die letzte Aktion des Pfälzerwald Verein e. V. Schönenberg-Kübelberg.



Allen Mitgliedern und Wanderfreunden herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Der PWV-Vorsitzende

### Ersatzwohnungen gesucht

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg hat mit Verabschiedung des Integrierten Entwicklungskonzepts Ortskern Schönenberg-Kübelberg die Entwicklung der Ortsmitte Kübelberg und Schönenberg zu den zentralen Zielen ihrer Ortsentwicklung ernannt.

Danach werden städtebauliche Missstände beseitigt und Gemengelage städtebaulich neu geordnet und attraktiv gestaltet. Um schwierige Verkehrsknotenpunkte zu lösen sollen bereits angekaufte Gebäude abgerissen werden.

Hierzu werden dringend zwei Ersatzwohnungen gesucht:

Wenn Sie als Vermieter eine Wohnung zur Miete abzugeben haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Wohnungssuchende Familie unter der angegebenen Nummer.

1. wird eine 4 ZKB 80 - 85 m<sup>2</sup> gesucht für eine Familie 0152 - 51670716

2. wird eine 2 - 3 ZKB 70 m<sup>2</sup> gesucht für 2 Personen 06373 - 508570

Beide Familien haben Haustiere.

# Scheenebeijer Kerb

## beim TuS Schönenberg

am 19./20./21.8.

KERWESPIELE  
LIVE-MUSIK  
FRÜHSCHOPPEN  
LECKERES VOM GRILL



### Steinbach am Glan

#### Neues aus dem Ortsgemeinderat Steinbach am Glan

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat in seiner Sitzung am 23.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

#### öffentlich

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023/2024

- Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

#### Beratung und Auftragsvergabe Wirtschaftsweg Verlängerung Grubenstraße/Naturfreundehaus

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Firma Otto Jung GmbH & Co.KG aus Sien mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von 229.974,93 € mit der Sanierung des Feldweges „Grubenstraße“ zu beauftragen.

#### Beratung und Auftragsvergabe Tretbad

Die Wegebauarbeiten sollen entsprechend dem vorliegenden Vergabevorschlag mit der Bruttoangebotssumme von 3.950,80 € an die Firma Kunz aus Schönenberg-Kübelberg vergeben werden.

Die Schlosserarbeiten sollen entsprechend dem vorliegenden Vergabevorschlag mit der Brutto-Angebotssumme von 18.566,38 € an die Firma Bauer aus Waldmohr vergeben werden.

#### Beratung und Auftragsvergabe für den Gemeindesaal (Elektrotechnik und Heizungstechnik)

Die Auftragsvergabe zu den vorgenannten Arbeiten wird vertagt.

Zuvor soll das mit der Planung und Bauleitung beauftragte Planungsbüro CTI anlässlich eines Vor-Ort-Termines die einzelnen Gewerke näher erläutern und Fragen der Ratsmitglieder beantworten.

#### Beratung und Auftragsvergabe Kindertagesstätte

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Abbrucharbeiten zur Sanierung der Decken in der Kindertagesstätte an die Firma VSV Abbruch GmbH zur Angebotssumme von 25.104,24 € zu.

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Trockenbauarbeiten zur Sanierung der Decken

in der Kindertagesstätte an die Firma Metall- und Trockenbau Benno Müller eK zur Angebotssumme von 15.735,37 € zu.

#### Antrag auf Förderung der Dorfgemeinschaft

Dem vorliegenden Antrag auf finanzielle Unterstützung des Dorffestes wird vorerst nicht zugestimmt.

Von Seiten der Ortsgemeinde besteht jedoch die grundsätzliche Bereitschaft, ein Dorffest im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, sofern von irgendeiner Seite bzw. einem Organisationsteam entsprechende Planungen vorangetrieben werden.

### Wahnwegen

#### BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 24.07.2023, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Friedhofstraße 8a, 66909 Wahnwegen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wahnwegen statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 2 – öffentlich.

#### Tagesordnung:

öffentlich

1. Etablierung eines E-Carsharing-Angebotes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde

Wahnwegen

nicht öffentlich

2. Vertragsangelegenheit

Wahnwegen, den 13. Juli 2023

gez. René Morgenstern, Ortsbürgermeister

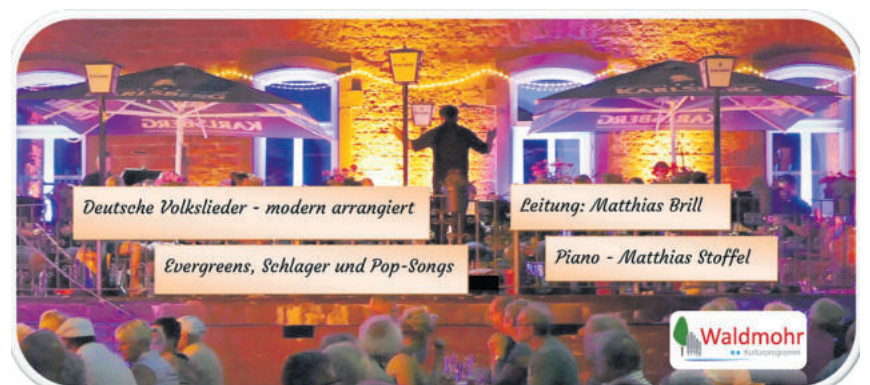
### Waldmohr

## Sommer Serenade

im historischen Innenhof des Bürgerhauses Waldmohr



## Westricher Madrigalchor



Freitag, 21. Juli

Einlass ab 18 Uhr

Konzertbeginn 19.30 Uhr

Eintritt frei - um eine Spende wird gebeten.

Flammkuchen klassisch und vegetarisch ab 18 Uhr

#### Neues aus dem Stadtrat Waldmohr

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:



**öffentlich****Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 Abs.1 GemO**

**b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

b) Der Stadtrat Waldmohr stimmt der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in der vorliegenden Form zu.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

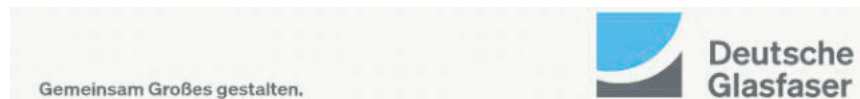
**Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO**

Der Stadtrat nimmt die Geldspende des Pfälzerwaldvereins Waldmohr in Höhe von 2.945,35€ an und bedankt sich bei dem Spender.

Der Stadtrat nimmt die Geldspende der Dr. Theiss Naturwaren GmbH in Höhe von 2.000,00€ an und bedankt sich bei dem Spender.

Der Stadtrat nimmt die Geldspende von Herrn Heiko Molter in Höhe von 500,- € an und bedankt sich bei dem Spender.

Der Stadtrat nimmt die Geldspende von EDEKA Lieblang in Höhe von 1.500,- € an und bedankt sich bei dem Spender.

**Deutsche Glasfaser startet Tiefbau in Waldmohr**

Deutsche Glasfaser, der führende Glasfaserversorger für den ländlichen Raum, hat mit den Tiefbauarbeiten für das Glasfasernetz in Waldmohr begonnen. Symbolisch hat diese Woche ein Spatenstich mit Vertretern der Stadt Waldmohr, Deutsche Glasfaser und dem Baupartner Libra stattgefunden.



v.l.: Eric Schardt (Bauleiter DG), Ljubisha Petrovski (Bauleiter Libra), Andreas Wiebe (Projektmanager Bau DG), Prof. Dr. Jürgen Schneider (Stadtbürgermeister Waldmohr), Vasvija Huskic (Bauleiterin Libra), Adis Zdralovi (Hausbegeher Libra), Charlotte Jentsch (1. Beigeordnete Waldmohr)

„Um den Aufwand bei den Tiefbauarbeiten so gering wie möglich zu halten und Glasfaser schnell zu verlegen, nutzen wir moderne und effiziente Verfahren“, so Andreas Wiebe, Projektmanager Bau von Deutsche Glasfaser. Beim Bau werden die Leerrohre zum Beispiel mit Hilfe von Fräsen minimalinvasiv in die Straßen eingebracht und die Glasfaser verlegt. Im Anschluss werden die Gehwege und Straßen provisorisch verschlossen, etwa mit Pflastersteinen oder Kies. So können im späteren Bauprozess die Leitungen beim Bau der Hausanschlüsse schnell erneut geöffnet werden. Zum Ende der Bauarbeiten werden die Gehwege und Straßen endgültig und ordnungsgemäß wiederhergestellt. Bei einer Schlussbegehung wird der Zustand all dieser Oberflächen von der Stadt geprüft.

Die Tiefbauarbeiten finden in enger Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und dem Baupartner sowie Deutsche Glasfaser statt. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Anwohnerinnen und Anwohner der jeweiligen Straße so früh wie möglich über die Arbeiten informiert. Eine entsprechende Mitteilung finden sie per Posteinwurf in ihrem Briefkasten.

Das Team im Servicepunkt von Deutsche Glasfaser in Schönenberg-Kübelberg, Glanstraße 28 steht für alle Fragen zum Bau sowie für weitere Anliegen zur Verfügung. Der Servicepunkt hat montags und dienstags in der Zeit von 10:00 – 13:00 und 14:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen erhalten Sie online unter [www.deutsche-glasfaser.de](http://www.deutsche-glasfaser.de), telefonisch unter 02861 - 890 600 oder persönlich im Servicepunkt in Schönenberg-Kübelberg (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Öffnungszeiten: Montag und Dienstag jeweils von 10:00 – 13:00 und 14:00 – 17:00 Uhr). Alle Fragen zum Bau beantwortet die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

**Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser**

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser ist der führende Glasfaserversorger für den ländlichen und suburbanen Raum in Deutschland. Als Pionier und Schrittmacher der Branche plant, baut und betreibt Deutsche Glasfaser anbieteroffene Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Sie strebt als Digital-Versorger der Regionen den flächendeckenden Glasfaserausbau an und trägt damit maßgeblich zum digitalen Fortschritt Deutschlands bei. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren ist Deutsche Glasfaser der Technologieführer für einen schnellen und kosteneffizienten FTTH-Ausbau. Die Unternehmensgruppe zählt zu den finanzstärksten Anbietern im deutschen Markt und verfügt mit den erfahrenen Glasfaserinvestoren EQT und OMERS über ein privatwirtschaftliches Investitionsvolumen von sieben Milliarden Euro.

**Eröffnung Sommergarten am W4**

Am 06.07.2023 war es endlich soweit. Der neu gestaltete Sommergarten am W 4 das Stadtcafé wurde offiziell eröffnet. Die Eröffnung wurde bewusst hinausgezögert, da die Freigabe der Parkplätze vor der Post abgewartet wurde, um auch dem Parkangebot Rechnung zu tragen. Das Team um Gaby Eisele hatte zur Eröffnung extra ein Weißwurst-Frühstück im Angebot. Mit dem Sommergarten wurde ein weiterer Kommunikationsmittelpunkt für Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Umso erfreulicher, dass das Angebot gleich zahlreich genutzt wurde. Neben dem Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider, sowie den beiden Beigeordneten Charlotte Jentsch und Werner Braun ließ es sich auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Christoph Lothschütz nicht nehmen, der Eröffnung beizuwohnen.



v.l.n.r. Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider, Bürgermeister Christoph Lothschütz, Rosi Blasko und Gaby Eisele, 1. Beigeordnete Charlotte Jentsch

**Kirchliche Nachrichten****Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler****Gottesdienste**

**23.07.2023 (7. So. n. Trinitatis)**, 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

**23.07.2023 (7. So. n. Trinitatis)**, 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, mit Taufe

**Kontakt und Terminvereinbarung:**

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: [pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de)

**Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr****Gottesdienste****Breitenbach**

**23.07.** 10:30 Uhr Gottesdienst

**Dunzweiler**

-----

**Öffnungszeiten Pfarrbüro:** Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

**Prot. Kirchengemeinde Waldmohr**

**Sonntag, 23.07.2023** 10.00 Uhr: Gottesdienst mit anschl. Kirchenkaffee

Sommerferien für alle Gruppen und Kreise

**Öffnungszeiten Pfarrbüro,** Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312: dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Pfarrerin Mohrbacher ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

**Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim****Gottesdienste****Freitag, 21. Juli**

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

**Sonntag, 23. Juli**

9 Uhr Langebach & Krottelbach

10 Uhr Ohmbach & Herschweiler-Pettersheim

**Freitag, 28. Juli**

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

**Sonntag, 30. Juli**

10.00 Uhr Herschweiler-Pettersheim mit Abendmahl (zentral)

**Termine****Männerrunde**

Donnerstag, 27. Juli, 19 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf [www.kirche-hp.de/termine](http://www.kirche-hp.de/termine)

**Offene Kirche**

Montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr ist die Kirche in Herschweiler-Pettersheim für Zeiten der Stille und des Gebets geöffnet.

**Kontakt:**

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillingner, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: [pfarramt.hp@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.hp@evkirchepfalz.de)

[www.kirche-hp.de](http://www.kirche-hp.de), <https://www.facebook.com/KircheHP>



**Prot. Kirchengemeinde Gries****Gottesdienste****Sonntag, 23.7.2023**

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

**Sonntag, 30.7.2023**

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Pfarrerin Irena Weber (geschäftsführende Pfarrerin) ist unter der Nummer 0157-855 096 88 zu erreichen. Ansprechpartner sind auch die gewählten Presbyter/innen aus Miesau und Gries.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

https://pfarramt-miesau.de, eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

**Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg****Gottesdienste****Donnerstag, 20.07.**

10.00 Uhr Schulabschlussgottesdienst für die vierten Klassen der Grundschule

15.00 Uhr Mittlere Generation

17.00 Uhr Bible Art Journaling

Herzliche Einladung zu den nächsten Terminen, donnerstags um 17:00 Uhr im Gemeindehaus: **20. Juli, 21. September und 19. Oktober.**

Weitere Informationen gibt es bei Dorothee Hauck (06373 / 89 63 048 oder dorothee.hauck@gmx.net).

**Sonntag, 23.07.**

10.00 Uhr Gottesdienst, zeitgleich Kindergottesdienst

12.00 Uhr Ökum. Friedensgebet vor dem Rathaus

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr Telefon: 06373-3256.

E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

Pfarrerin Elisabeth Wirtgen erreichen Sie immer sonntags nach dem Gottesdienst bzw. unter folgender Tel.-Nr.: 06332-487699 oder per Mail: wizwei@t-online.de

**Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof****Gottesdienste****Samstag 22. Juli**

18.00 Uhr Vorabendmesse Nanzdietschweiler

18.00 Uhr Vorabendmesse Steinbach

**Sonntag 23. Juli**

09.00 Uhr Sonntagsmesse Remigiusberg

10.30 Uhr ökum. Kerweggottesdienst Föckelberg

10.30 Uhr Sonntagsmesse Kusel

**Dienstag 25. Juli**

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Festtagsmesse Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Festtagsmesse Remigiusberg

**Mittwoch 26. Juli**

09.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

09.00 Uhr Werktagmesse Kusel

**Donnerstag 27. Juli**

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

**Freitag 28. Juli**

09.00 Uhr Werktagmesse Kusel

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Nanzdietschweiler

18.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

**Katholisches Pfarramt Hl. Remigius**

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber, Gemeindeassistent Philipp Ochsner

**Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg****Gottesdienste****Freitag, 21. Juli:**

10.00 Uhr Altenkirchen Ökum. Abschluss-Gottesdienst der Grundschule Altenkirchen in der prot. Kirche

18.30 Uhr Sand Messfeier für die Verstorbenen des letzten Monats

**Samstag, 22. Juli:**

17.00 Uhr Dunzweiler Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier am Vorabend

**Sonntag, 23. Juli:**

09.00 Uhr Ohmbach Messfeier

10.30 Uhr Sand Messfeier

**Dienstag, 25. Juli:**

10.30 Uhr Brücken Wortgottesfeier im Alois-Hemmer-Haus

**Mittwoch, 26. Juli:**

08.30 Uhr Kübelberg Messfeier

15.30 Uhr Schönenberg Wortgottesfeier im CTS Seniorenheim

**Donnerstag, 27. Juli:**

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

**Samstag, 29. Juli:**

17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Brücken Messfeier am Vorabend

**Sonntag, 30. Juli:**

09.00 Uhr Breitenbach Messfeier

10.30 Uhr Sand Messfeier zum Patronatsfest mit anschl. Fahrzeugsegnung

**So erreichen Sie uns:**

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

**ACHTUNG! - geänderte Öffnungszeiten während der Sommerferien:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Dienstag: 16.00-18.00 Uhr

**das Pastoralteam:**

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

**Evangelische Christusgemeinde****Gottesdienste****23.07.2023** 10.00 Uhr Gottesdienst mit Markus Haack

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

**Weitere Infos:**

www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Jürgen Kizler,

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.: 06373/8290149

**Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken****Gottesdienste****Sonntag, 23.07.**

Brücken 10:00 Uhr Gottesdienst

**Dienstag, 25.07.**

Brücken 18:30 Uhr Friedensgebet in der Prot. Kirche

**Gemeindeveranstaltungen:****Freitag, 21.07.**

Altenkirchen 14:30 Uhr Seniorentreff im Jugendheim. Bitte bei Christa Hellweg (06386 6351) anmelden.

**Montag, 24.07.**

Altenkirchen 10:00-11:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Purzeltreff“ im Jugendheim (UG).

**Donnerstag, 26.07.**

Altenkirchen 19:00 – 20:30 Uhr Proben Kirchenchor im Jugendheim.

**Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken**

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

**Sportmeldungen**

**ANMELDUNG** bis spätestens 31.07.2023

**WO:** Sportgelände + Halle SV Ohmbach

**PROGRAMM:** (für Mädels & Jungs) Große Dino-Hüpfburg mit Rutsche, Workshops, Wasserspiele, Fußballturnier, Team-Olympiade, Hochseilgarten, Fackelwanderung, uvm.

**MIT / OHNE ÜBERNACHTUNG + VERPFLEGUNG!**

**ANSPRECHPARTNER:** Lukas Krupp (01516/2782951) Laura Hasemann (0157/37654901)

**ALTER:** 8 - 15 Jahre

**KOSTEN MITGLIEDER SVÖ: 45 €**  
**KOSTEN NICHTMITGLIEDER SVÖ: 55 €**

Der SV Ohmbach veranstaltet in der Zeit vom 18. bis 20.08.2023 in Kooperation mit den Sportjugenden des LSB Rheinland-Pfalz eine „Ferien am Ort“-Aktion. Die Aktion steht unter dem Motto „Bewegung erleben - Ab ins Blaue“. Durch die Maßnahme sollen Kindern und Jugendlichen die Themen Bewegung, Spiel und Sport vermittelt werden. Auf dem Programm stehen zahlreiche altersgerechte Aktivitäten, sodass wir jeder und jedem drei schöne Tage voller Erlebnisse bieten können. Außerdem haben die Kinder und Jugendlichen jederzeit die Möglichkeit zur Programmmitgestaltung.

**SPORTERLEBNISCAMP 18.-20.08.2023**

**TC Waldmohr****Erster Sieg für die Mainzelmännchen**

Am Freitag spielten unsere Jüngsten (U9) gegen Pirmasens. Sophia und Andreas Gundel, Fabio Castronovo und Tom Goetzke konnten mit 14:6 gewinnen. Wie man sieht hatten die sogenannten „Mainzelmännchen“ bei ihrem ersten Sieg viel Spaß.





Die Medenrunde neigt sich ihrem Ende zu, aber das nächste Highlight steht bald an: am 29./30. Juli findet der mittlerweile 15. Haxencup statt. Der TC Waldmohr feiert gleichzeitig sein 50jähriges Jubiläum. Livemusik am Samstagabend, eine Tombola mit interessanten Preisen sowie ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken ergänzen das sportliche Programm. Alle Freunde des Vereins sind an diesem Wochenende herzlich willkommen.

**HAXENCUP**  
15 Jahre 2023  
50 JAHRE TC WALDMOHR  
SA, 29. JULI | SO, 30. JULI  
TENNISANLAGE TC WALDMOHR  
MIT HÜPFBURG FÜR DIE KINDER UND TOMBOLA  
Live-Musik  
Party Affair

SAMSTAG	SONNTAG
Treffpunkt 11:00 Uhr	Treffpunkt 10:30 Uhr
Spielbeginn 11:30 Uhr	
Jubiläumsfeier 18:30 Uhr	
Live Musik 19:30 Uhr	

**STARTGEBÜHR?**  
15 € pro Teilnehmer  
(beinhaltet am Samstag: Players-Night mit Haxe, Salat und 1 Getränk nach Wahl)

**WER?**  
Alle Erwachsene unabhängig von Alter und Spielstärke

**ANMELDUNG**  
Klaus Lück  
Tel. 06373/6156  
lueck\_klaus@hotmail.com

**WIE?**  
Herren Doppel | Mixed Doppel

**Anmeldeschluss 20. Juli**

**ASC Bunker Boy´s Brücken e. V.**

**Der vierte Meistertitel ist perfekt**

Mit einem 3:3 Unentschieden in Heltersberg sicherten sich die Damen 50 des ASC die Meisterschaft in der A-Klasse und somit den Aufstieg in die Pfalzliga. Dies war der krönende Abschluss einer äußerst erfolgreichen Saison für die Teams des ASC Bunker Boys Brücken. Die Damen 50 waren erstmals gemeldet und bestätigten mit ihrem Meistertitel, dass sie zu Recht in der A-Klasse beginnen durften. In Heltersberg sorgten Natscha Christoffel und Tanja Geyer im Einzel und Ute Sander mit Ulrike Altherr für die erforderlichen 3 Punkte. So konnten sie gegenüber dem punktgleichen Tabellenzweiten aus Mackenbach aufgrund des besseren Spieleverhältnisses den 1. Tabellenplatz behaupten.

Die Herren 55 standen bereits vor ihrem letzten Spieltag gegen die Gäste aus Oppau als Meister fest. Mit einem deutlichen 5:1 Sieg haben sie mit nun fünf gewonnenen Spielen und 10:0 Punkten eine blütenweiße Weste. Es spielten Roland Sander, Markus Defland, Carsten Urschel, Stefan Scherer und Peter Wagner. Lediglich das Doppel 2: Urschel/Wagner musste sich im Champions-Tiebreak mit 11:13 geschlagen geben. Die Herren 30 (2) schaffte beim TC Hütschenhausen ein 3:3. Dabei punkteten in den Einzeln Thomas Frank und Eric Missy. Patrick Leibrock und Eric Missy holten mit ihrem Sieg im Doppel den dritten Punkt.

Mit 4 Meistertiteln kann der ASC Bunker Boys Brücken die erfolgreichste Saison seiner Vereinsgeschichte feiern.



v.l. Ulrike Altherr, Melitta Krück, Tanja Geyer, Natascha Christoffel und Ute Sander spielten im letzten Spiel in Heltersberg. Marlyn Meisinger war leider verhindert.

**Sportfest**  
21.-23.07.23  
SV 1946 Ohmbach e.V.

**Freitag 21. Juli**  
18:00 Uhr Spiel F-Jugend  
19:00 Uhr Spiel SG Krottelbach-Ohmbach II vs. TuS Gries II

**Samstag 22. Juli**  
Aktiventurnier  
13:00 Uhr SG Krottelbach-Ohmbach vs. SG Theisbergstegen-Etschberg  
14:00 Uhr TuS Gries vs. TuS Glan-Münchweiler  
15:30 Uhr Spiel um Platz 3  
16:30 Uhr Finale  
18:00 Uhr Dorfturnier

**Sonntag 23. Juli**  
10:00 Uhr Spaß- und Spieltag mit Jugendolympiade  
11:30 Uhr B-Jugend  
13:30 Uhr G-Jugend  
14:45 Uhr E-Jugend  
16:15 Uhr D-Jugend

**Hüpfburg Samstag & Sonntag**  
**Sonntag ab 12:00 Uhr Gulasch & Spätzle mit grünem Salat**

**An allen Tagen Speisen vom Grill, Bier- & Bargetränke  
Der SV Ohmbach freut sich auf Euer Kommen!**



## TuS Börsborn

### Angenehme Wanderung am Höcherberg

Zehn Vereinsmitglieder begaben sich am letzten Sonntag auf die Rundwanderung am Höcherberg. Die am Vortag durchgezogene Gewitterfront hatte dafür gesorgt, dass die Natur mit einer wunderbaren frischen Luft aufwartete. Am Wegesrand erfuhren die Wanderer interessante Informationen über den früheren Bergbau im Bereich des 518 m hohen Berges. An der Dianaquelle (siehe Foto), dort wo ein Quellbach des Glans entspringt, wurde die Landesgrenze von Rheinland-Pfalz und dem Saarland überschritten.

Am Ausgangspunkt angekommen, hatte die Wandergruppe moderate 9,1 km mit knapp 200 Höhenmeter zurückgelegt.

Nach dem Mittagessen im Restaurant Höcherberg erfolgte ein weiterer Höhepunkt: Die Besteigung des 26 Meter hohen Turms, der einen kilometerweiten und grandiosen Rundblick über die gesamte Region erlaubte.

Die nächste Wanderung findet am 27. August 2023 statt: Zunächst geht es mit der Bahn nach Neustadt/Weinstraße. Dort steigen wir um ins Kuckucksbühnel, das uns ins Elmsteiner Tal bringt. Es folgt eine Wanderung. Näheres wird auf der Homepage des TuS und an dieser Stelle bekanntgegeben.



Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

# Mülltrennung im Urlaub? JA!

## Mülltrennung wirkt: Urlaubstipps für das richtige Abfalltrennen auf Reisen

BEATE PACK  
RHEINISCHE ANZEIGENBLÄTTER

**Mülltrennung wirkt. Ab in den Urlaub! Herrlich! Campingurlaub in den Dünen der Ostsee oder strandnah an der Nordsee, wassernah am Bodensee, auf einem Bauernhof im Allgäu, einem Berghof im Schwarzwald, in der Sächsischen Schweiz oder an der Mecklenburgischen Seenplatte?**



**Das geht uns alle an!**  
Eine Initiative des BVDA

Gleich, ob man am Strand chillen will oder Aktivurlaub mit Wandern und Radfahren liebt – gemütliche Ferienwohnungen und exklusive Ferienhäuser sowie erstklassige Campingplätze stehen bundesweit für Feriengäste zur Verfügung.

Zwar lässt man den Alltag im Urlaub hinter sich, doch sollte eines ebenso beachtet werden wie zu Hause: die Mülltrennung. Denn wo immer man in Deutschland unterwegs ist: Nur korrekt entsorgt, können Verpackungsabfälle recycelt werden. Das schont Klima, Umwelt und wichtige Ressourcen.

Einige Urlaubstipps für richtige Mülltrennung hat die Initiative „Mülltrennung wirkt“ zusammengestellt:

### Grundregel für richtige Mülltrennung

Ob in den Bergen oder am Meer – grundsätzlich funktioniert die Mülltrennung in der Ferienwohnung oder auf dem Campingplatz in Deutschland wie zu Hause: In die Gelbe Tonne oder den Gelben



**Sommer, Sonne, Urlaub – aber auch die leeren Kunststoffflaschen und -tuben ichtig entsorgen**

FOTO: MARCELLA MERK/INITIATIVE MÜLLTRENNUNG WIRKT

Sack gehören alle Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder Papier sind. Das sind zum Beispiel Verpackungen aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech oder Verbundmaterialien wie Getränkekartons.

Papier, Pappe und Karton kommen ins Altpapier. Leere Einweg-Glasverpackungen, etwa Marmeladengläser oder Flaschen für Grillsaucen, werden nach Weiß, Grün und Braun sortiert in Glascontainern gesammelt (außer gewöhnlich gefärbtes Glas, zum Beispiel blaue Flaschen, gehören zum Grünglas).

Kochen im Urlaub? Gerne unkompliziert! Gebrauchte Kunststoffverpackungen oder Aluschalen, zum Beispiel für Grillwürstchen oder Fertiggerichte, sowie leere Konservendosen gehören in die Gelbe Tonne oder den Gel-

ben Sack. Gleiches gilt für Kunststoffbecher für Speiseeis.

Übrigens: Deckel bitte trennt von der Verpackung in die Gelbe Tonne werfen. Außerdem Becher und Schalen nicht stapeln – so werden sie besser von der Sortieranlage erkannt.

Umverpackungen aus Pappe oder Papier sowie Kartons für Fertigpizzen oder andere Tiefkühlprodukte kommen in die Altpapier- oder Altpapier-Container.

**Kühle Urlaubsdrinks**  
Getränkedosen und Einwegflaschen aus Kunststoff mit dem Pfandlogo, etwa Saftflaschen, sind pfandpflichtig und können zurückgegeben werden. Getränkekartons hingegen gehören in die Gelbe Tonne oder den Gelben Sack.

Glasflaschen ohne Pfand, wie

Wein- und Sektflaschen, werden nach Farben sortiert in den Altglascontainern geworfen.

### Shampoo und Sonnencreme

Leere Kunststoffflaschen und -tuben für Pflegeprodukte, ebenso Zahnpastatuben, gehören in die Gelbe Tonne, den Gelben Sack oder die Wertstofftonne. Das gilt auch für Spraydosen aus Aluminium, zum Beispiel für Ihren Sonnenschutz.

Wichtig: Alle Verpackungen müssen komplett leer sein. Denn nicht entleerte Spraydosen können beim Abtransport unter Druck in Brand geraten. Leere Kosmetikverpackungen aus Glas sollten nach Farben in den Altglas-Container gebracht werden.

### Kaputtes Strandspielzeug und Co.

Plastikeimerchen, -schaufel oder

Spielzeugbagger gehen im Dauereinsatz kaputt? Solche Gegenstände müssen im Restmüll entsorgt werden. Es sei denn, es gibt am Urlaubsort eine Wertstofftonne, dann dürfen sie dort hinein.

In Wertstofftonnen werden nicht nur Verpackungsabfälle gesammelt, sondern auch andere Gegenstände aus Kunststoff und Metall.

### Abfall vermeiden

Viele Verpackungsabfälle lassen sich auch im Urlaub ganz einfach vermeiden: Bringen Sie von zu Hause Snackboxen, Trinkflaschen & Co. für Strand, Wanderung oder Radtour mit – und verwenden diese natürlich auch.

Informationen und Besonderheiten zur Abfallentsorgung am Urlaubsort werden teils mit den Reiseunterlagen verschickt, liegen in der Ferienwohnung aus oder sind im Internet zu finden. Auf Campingplätze sind meist Abfallcontainer-Sammelpunkte vorhanden.

Sie verreisen ins Ausland? Hier können andere Regeln für die Abfalltrennung gelten als in Deutschland. Daher ist es immer sinnvoll, sich über die Vorgaben zur Abfallentsorgung am Urlaubsort zur informieren.

### Mülltrennung wirkt

Im Rahmen der Aktion „Das geht uns alle an“ kooperiert der Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 200 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 49 Millionen Zeitungen angehören, mit der Initiative „Mülltrennung wirkt“. Durch die Artikelserie zur Mülltrennung werden wir unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht: denn das geht uns alle an!

Tipps zur Mülltrennung gibt es im Internet unter [www.muelltrennung-wirkt.de](http://www.muelltrennung-wirkt.de)



# Keine „Klimalüge“

## Correctiv-Faktencheck: Video zeigt Helikopter bei Brandschutzmaßnahmen

**Faktencheck.** Ein Video im Netz zeigt einen Helikopter bei einem Waldbrand. Statt Wasser verschüttet er eine brennbare Flüssigkeit. Dahinter steckt aber keine Verschwörung, sondern eine forstwirtschaftliche Maßnahme.



**Das geht uns alle an!**  
Eine Initiative des BVDA

Ein Helikopter fliegt durch eine Berglandschaft, das Waldstück im Hintergrund steht in Flammen. Doch der Helikopter löscht die Flammen nicht, sondern gießt eine brennende Flüssigkeit in den Wald.

Einige Nutzerinnen und Nutzer in Sozialen Netzwerken kommentieren diese Szene so: „Klimaterroristen [...] legen absichtlich Waldbrände, um ihre schwachsinnige Klimalüge voranzutreiben.“ Das stimmt aber nicht. Zwar ist das Video des Helikopters echt, es zeigt jedoch eine



**Durch das Entfachen von gezielten Gegenfeuern beugen Feuerwehrlente die Ausbreitung von Waldbränden vor**

FOTO: KARSTEN WINEGEART / UNSPLASH.COM

Maßnahme, die Waldbrände stoppen soll. Ein ähnliches Video derselben Aktion aus einem anderen Blickwinkel wurde bereits im März 2017 vom Bureau of Land Management Arizona geteilt. Schon im August 2022 hatte der zuständige Sprecher der Behörde in Arizona gegenüber der Nachrichtenagentur AFP bestä-

tigt, dass die Aktion dasselbe Waldstück und denselben Helikopter zeigt, während forstwirtschaftliche Maßnahmen in den Hualapai Mountains im Westen Arizonas durchgeführt werden.

### Brände mit Gegenfeuern eingrenzen

Um der Ausbreitung von Wald-

bränden vorzubeugen beziehungsweise sie zu stoppen, greifen Feuerwehrlente auf unterschiedlichste Methoden zurück. Eine davon: die Heli-Torch.

Sie wird eingesetzt, wenn der Einsatz für Bodenkräfte zu gefährlich ist. Dabei wird brennendes Benzin aus einem fliegenden Helikopter abgelassen, um gezielt Gegenfeuer zu entfachen, die dem Waldbrand das Brennmaterial, wie etwa trockenes Unterholz entziehen. So entstehen Brandschneisen, die manchmal auch vorbeugend gelegt werden.

Das Video von den angeblichen „Klimaterroristen“ zeigt genau das: Mithilfe der Heli-Torch dünneten die Förster in Arizona in den kühleren Monaten die Vegetation aus, bevor die Böden im Sommer so sehr austrocknen, dass jeder Funke einen Waldbrand auslösen könnte.

### Das Risiko für intensive Waldbrände steigt

Weltweit kam es in diesem Jahr schon mehrfach wegen anhaltender Dürren zu Waldbränden. Auch in etlichen Teilen Deutsch-

lands – ob in Mecklenburg-Vorpommern, Hessen oder Brandenburg – herrschte zeitweise Waldbrandgefahr (Stand: 7. Juli 2023).

In vielen Regionen beeinflusst der Klimawandel durch steigende Temperaturen und häufigere Dürren das Risiko: Ein Zusammenspiel von menschengemachten und natürlichen Faktoren machen Waldbrände und Buschfeuer zu einer zunehmenden Gefahr, wie Forschende seit Jahren warnen.

### Fakten für die Demokratie

Durch eine Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 157 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 35,3 Millionen Zeitungen angehören, erscheint in den Wochenblättern regelmäßig ein Faktencheck des unabhängigen und gemeinnützigen Recherchezentrums Correctiv. Die vielfach ausgezeichnete Redaktion deckt systematische Missstände auf und überprüft irreführende Behauptungen. Wie Falschmeldungen unsere Wahrnehmung beeinflussen und wie man sich vor gezielten Falschnachrichten schützt, erfährt man unter [correctiv.org/faktencheck](https://correctiv.org/faktencheck)

## „Max Schrubbel’s Zahnzauberzelt“

### Mobiles Schwarzlichtzelt unterwegs

**Kreis Kusel.** Nach vielen Anfragen der Grundschulen im Landkreis Kusel, wann wieder eine besondere Aktion zum Thema Zähneputzen stattfinden wird, hatte die AGZ Kusel die Idee ein Zelt mit Schwarzlicht anzuschaffen. Das „Max Schrubbel Zahnzauberzelt“ ist ein mobiles Programm der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe für Schulen und Gesundheitsveranstaltungen. Die Zähne der Kinder werden mit einer fluoreszierenden Lösung angefärbt, die die Zahnbeläge unter Schwarzlicht neongelb leuchten lässt. Durch dieses eindrucksvolle Erlebnis werden Schwachstellen sichtbar gemacht und beim anschließenden Putztraining unter professioneller Anleitung behoben.

Die Premiere für das „Zahnzauberzelt“, fand in der Grundschule in Herschweiler/Petersheim statt. Nachdem in der Turnhalle der Grundschule ein ausreichend

großer Platz für den schwarzen Pavillon gefunden war ging es für die 125 Grundschulkindern los.

In kleinen Gruppen durften die Kinder, nachdem sie vorher ihre Zähne mit „Zauberfarbe“ angefärbt hatten, im coolen Schwarzlichtzelt ihre Zahnbeläge kontrollieren. Danach ging es in den Waschraum um unter der Anleitung von Schulzahnärztin Dr. Pia Rheinheimer-Hess und Referentin Martina Koch, die Zähne nach der KAI-Zahnputztechnik zu putzen. Jetzt durften alle nochmal ins Zelt, um ihre blitzblank sauberen Zähne zu bestaunen.

Auch die leuchtende weiße oder neonfarbene Kleidung der Schülerinnen und Schüler konnte im Zelt bewundert werden. Hochmotiviert verließen die Kinder mit Ihren Zahnputzutensilien das Zelt.

Das Schwarzlichtzelt ist in den nächsten Jahren in allen Schulen einsetzbar. |red

**Kusel/Waldmohr.** Urlaubsreisen sind wieder in Reichweite gerückt.

Mit ein paar Handgriffen kann man sein Zuhause vor dem Urlaub in den Energiesparmodus versetzen.

Dadurch spart man Energie sowie Geld und tut gleichzeitig etwas für die Umwelt.

Als einfachsten Schritt sollte der Verbraucher vor der Abreise alle nicht benötigten elektrischen Geräte ausschalten oder deren Stecker ziehen.

Selbst im Stand-by-Modus verbrauchen elektrische Geräte ohne sichtbares Zeichen Strom – ältere Exemplare sogar ziemlich viel.

Durch die Verwendung von Steckdosenleisten mit Schaltern ist das Ausschalten von mehreren elektrischen Geräten am bequemsten zu erledigen.

Computer sollten komplett runtergefahren, Ladegeräte aus

den Steckdosen und WLAN-Router ausgeschaltet werden.

Falls das Telefon am Router hängt, muss man entscheiden, ob man das Ausschalten des Telefons in Kauf nehmen will. Klimageräte sind außerdem auszuschalten, damit sie nicht unnötig im Kühlbetrieb laufen.

### Beachtung bei längerer Abwesenheit

Bei sehr langer Abwesenheit kann es sich lohnen den Kühlschrank zu enteisen und während der Abwesenheit auszuschalten. Nach der Rückkehr läuft der Kühlschrank dann ohne die Eisschicht effizienter.

Die Heizungsanlage sollte schon seit einiger Zeit auf Sommerbetrieb gestellt sein.

Falls über die Heizung die Warmwasserbereitung erfolgt, kann man auch diese für den Urlaub abschalten.

In Ein- und Zweifamilienhäusern kann zudem die Warmwasserzir-

kulation ausgeschaltet werden. Nach dem Urlaub sollte aus hygienischen Gründen das Wasser einmalig auf 70 Grad Celsius aufgeheizt werden.

### Beratungsgespräche

Um das zu Hause „urlaubsfit“ zu machen, können Interessierte Unterstützung von einem Berater der Energieberatung der Verbraucherzentrale erhalten. Die Beratung ist kostenfrei.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos.

Die Energieberatungen finden wie folgt statt:

In Kusel am Donnerstag, 5. Oktober, von 15 bis 18 Uhr telefonische Beratung Anmeldung unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) und in Waldmohr am Samstag, 5. August, von 8.30 bis 13.45 Uhr im Bürgerhaus, Saarpfalzstraße 12, Seiteneingang benutzen (Feuerwehreinfahrt). Anmeldung unter 0800 60 75 600 (kostenfrei). |VZ-RLP

## Auf Reisen zu Hause Energie einsparen

### Der Energieberater informiert